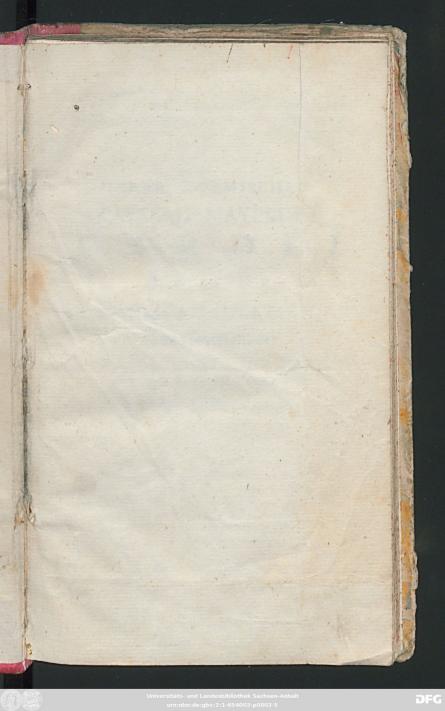
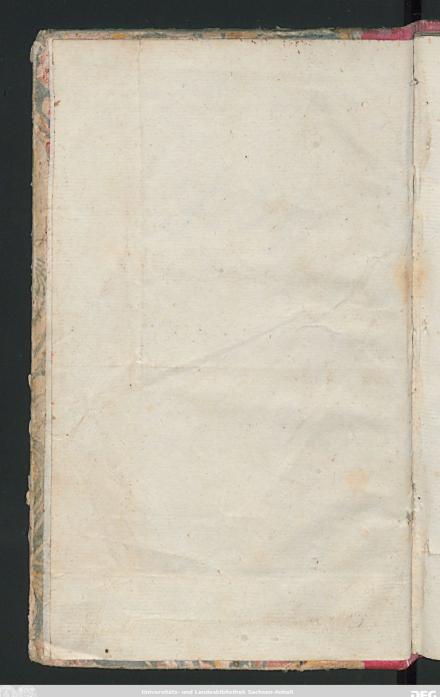


00 Pei ours o, 1722 on 24 396 (21956) Tm 2236 2







IHRER ROEMISCHEN KAYSERL. MAYESTÆT

CAROLI SEXTI

WAHL-CAPITULATION,
Cum Reversalibus:

ET

Privilegio Electorali Moguntino.

Nach dem Original collationirt.

Ir CAREL der Sechste von Gottes Gnaden erwæhlter Ræmischer Kænig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Kænig zu Hispanien, beeder Sicilien und Hierusalem, wieauch zu Hungern und

Bocheim, Hertzog zu Burgund und Braband, Graff zu Habspurg, zu Flandern und Tyrol, &c. &c.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff: Als nach zeitlichem Ableiben Weyland | OSEPHI I. Kayferl Majeft. Christmild-und glorwürdiger gedachenufz, Wir aufz Schickung desz Allmachtigen, durch vorgenomene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchleuchtigsten, Lotharii Frantzen zu Mayntz, Carl zu Trier, Ertz-Bischoffen, er und Johan Wilhelmen Pfaltz-Graffen bev Rhein, Hertzegens in Bayern, dec. desz Heil. Ræmischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Koenigreich Are laten Ertz- Cantzlern und respective Ertz-Truchsessens, unserer lieben Neven, Oheimbs und Churfursten, mie nicht weniger von wegen und an ftatt Unferer als Koenigs in Bæheimben und Churfürsten und der Durchleuchtigsten und respective Gro zmachtigen Friderichs Augusti Kanigs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, egc. Friederichen Kænigs in Preussen als Churfursten zu Brandenburg, &c. und Georg Ludwigens Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, &c. desz Heil. Ram. Reichs Ertz. Schencken, Ertz-Marschallen, Ertz Cammerers und Ertz-Schatzmeiflers, unferer lieben respective Brudern, Oheimb und Churfürsten, unserer und ihrer Lbden. Lbden. Lbden. gevollmechtioter Pottschaffien, Ernst Friederichs Graffen von Windichgratz, Freyherrn von Waldstein und im Thal, Gro. One Henrichs Freyherrn von Friesen zu Rætha und Geschwitz. &c. Christophens Burggraff und Graffens von Dhona, Friderich Wilhelm Freyherns von Schlitz genandt von Gærtz, for zur Ehr und Würde de [z Ræmisch. Kæniglichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhahet, und gesetzet segnd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Ramischen Reich zu Ehren, und umb der Christenheit

3

und teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen Geladen; Dasz Wir Uns demnach ausz freyem gnadigen Willen mit denselben unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürsten vor sich und sambeliche Fürsten und Stande des Heil. Ræmischen Reichs Geding-und Patts Weisz dieser nachfolgenden Articuln vereiniget, verglichen, angenohmen und zugesagt haben, alles wissentlich und Krasst dieses Briess.

um-ersten, das Z Wir in Zeit solcher Unferer Kæniglichen Würden, Ambt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Pabstl. Heiligk. und Christliche Kirch, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sol.

len und wollen, wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die teutsche Nation, das Heil, Ræmische Reich, und die Churfursten, als dessen foerderste Glieder, und desz Heil. Ræmischen Reichs Grund Saulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Hauser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasz selbe restringiren zu lassen, besag der guldenen Bull, sonderlich desa Igten Tituls, dann auch die Fürsten, Pralaten, Graffen, Herren, und Stande (die unmittelbabre Freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geist-und weltlichen Würden, Gerechigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Weesen, auch atten und jeden Standen desz Reichs ihre freye Stimm und Sitz auff Reichs Tagen lassen, und ohne der Churfürsten, Fürsten. und Standen vorgebende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Schonem & Votum in denen Reichs Collegiis hergebracht, davon suspendiren und auszschliessen. auch keinen Fürsten, Graffen, und Herren, in Fürstlichen oder Grafflichen Collegiis an-oder auffnehmen, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat - Fürstenthum, respective Graff-oder Herrschaffe gnugsamb qualificiret, und mit einem Stands-würligen

Reichs- Anschlag in einen gewisen Creysz eingelaffen und werbunden, und über folches alles neben dem Churfurftlichen auch das jenige Collegium und Banck, darinnen sie auffgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich e williget, und wollen nicht gestatten, dasz denen Standen in ihren Territoriis in Religion-Politischenund Justiz-Sachen sub quocunque Pratextu mider den Friedens Schlusz, oder auffgerichtete, rechtmaszige und verbindtliche Pacta vor oder eingegriffen merde. Wir follen und mollen auch Churfürsten, Fürsten und Standen (die unmittelbahre Freye Reichs Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diefem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemalz gemachte Uniones, zu vorderift aber die unter Churfürften, Fürften und Standen auff. gerichtete Erb-Berbruderungen, Reichs-Pfand/chaffien, fecundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebrauch und gute Gewohnheiten, fo sie bischero gehabt, oder in übung gewesen, zu Wasser und Land, auff gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Auffhalt in bestandiger Form confirmiren, sie auch darbey als Roenischer Koenig bandhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darmider ertheilen : und , da einige vor-oder bey wehrenden Kriegen ertheilet, fo im Fridenschlusz nicht approbitet, dieselbe gentzlich cassiren und annulliren, auch hiermit caffirt und annulliret baben. So viel aber in diesem Articul, den Stuhl zu Rom und Pabstl. Heiligk. betrifft, wollen die der Augspurgi-Chen Confession zugethane Churfur fen vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und State (inschlussig derfelbigen Religion zugethanen Fregen Reichs-Ritter-Schafft Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion und Prophan-auch dem Münfter und Ofnabruckisschen Friedens-Schlusz zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen ibgedachten Chur-Fürsten und sambtlichen ihren Religious-Verwandten im Reich gleicher Schutz

Schutz geleistet werden solle, wie Wirihnen Chur-Fürsten und sambtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches

brafft diefes verfprechen, una Uns hiemit darzu verbinden. 2. Wir follen und wollen das Reich, fo vielin Unferen Kraffien ift, schirmen und vermehren, Uns keiner Succession oder Erbichafft deffelben anmaffen , unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, daffelbe auff Uns, Unfere Erben und Nachkommen, oder auff lemanden anders zu menden, wollen die Guldene Bull mit der auff die Braunschweig-Lüneburgi-Sche Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion und Prophan Sachen, den Land Frieden, fambt der Handhabung desselben, wie Er auff dem zu Augfourg in Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag auffgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauff erfolgten Reichs Abicheiden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedacht. Munfier-und Ofanabruckischen Fridens Schlusz (der gleichwehl , so viel nemblichen zu Vortheil der Cron. Franckriech darinnen enthalten, weilen bekantlich von Reichswegen der jetzt furwehrende Krieg ause hool ft triffigen Ursagen gegen gedachte Cren declaritet worden , nunmehro zerfallen , und ferner nicht mehr verbindlich ift) beworab was fo wohl in Ait 4. 5. 5. wegen desz Ruckfals der alten Psalitzischen Chur Würde , Eris Truchseffen-Ambis , Sambt der Obern-Pfaltz ven der Wilhelminischen auff die Rudolshinische Lineam (als welcher nach dem unterm 2. May 1707. an Unfern Ersten Herrn Vorfahrern am Reich Glortibrdigster Gedachtenisz von dem Churfurfil. Collegio erflatteten und unterm 10. Junii 1708. wiederholten Gutachten, auch der auff von Wegland ernanter Seiner Majestat unterm 25. besagten Monaths Junii erfolgter Ratification vollzogen werden folle) als Art. 5. 5. 2, und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Arc. 7. unanimi quoque &c. nach Inhale dessen alles das jenige, was denen Catholischen und Augfpurgischen Confessions-Verwandten Standen (die

folcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschaffe miteimgeschlossen und Underthanen, in gegenwartige Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen welche unter ihnen Reformirte genennet werden, zustehen und zustatten kommen solle, begriffen, und den Nürnbergischen Executions-Reces, wie auch insonderheit alles das jenige, was bey vorigen Reichs Tagen verabscheidet und geschlossen worden, und bey Reichs. Tagen ferner für gut befunden und geschlossen werden mægte, gleich ware es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, steht, vest und unverbruchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stande auff einem Reichs oder Ordinari Deputations-Tag vorgehende Bewilligung daraufz schreiten, sondern dasseibe gebührend handhaben, und darwieder Niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, dasz in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions. Recess, und denen mit anderen habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, dajz an einigen Orthen, von welchen das Instrumentum Pacis disponirer, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque Prætextu oder ungleicher Auszlegung desselben, dargegen, oder wieder die im Reichs Abscheid de Anno 1555. Einverleibte Executions-Ordnung directe velindirecte gehandelt merde, deszgleichen auch andere desz Heil. Reichs Ordnungen und Gesatze, so viel in dem obgedachten Reichs-Abscheid im Jahr 1555. zu Augspurg auffgerichtet, und mehrerwehntem Friedens-Schlusz nicht zu wieder seynd, erneueren, und dieselbe mit Confens Churfürsten , Fürsten , und Standen wie es desa Reichs Gelegentheit jederzeit erfordert , besseren , keines Weegs aber ohne Churfürsten, Fürsten und Standen auff Reichs Tagen gleichmassig vorgehende Bewilligung anderen, vielweniger neue Ordnungen und Gefatze im Reich machen, noch allein die Interpretation der

day Reichs-Satzung und Friedens-Schlusses vornehmen, sondern mit gesambter Standen Rath und Vergleichung auff Reichs-Tagen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen laffen, zumahlen auch die jenige , so sich gegen jets ermeldten Friedens-Schlusz und darin bestettigten Religions-Frieden, als ein immermehrendes Band zwisschen Haubt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten zuschreiben, oder eimas in offentlichen Truck herausz zugeben i als dardurch nur Auffruhr, Zweytracht, Misztrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebuhrend abstraffen, die Schriffien und Abtruck cassiren, und gegen die Authores so wolht als Complices, wie erstgemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schlusz eingewendete Protestationes and Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Fridens Schlusses verwerffen und vernichten, wie sie dann auch langst verworffen und vernichtet seynd, auch weder Unserem Reichs-Hoffrath noch dem Bücher-Commiffario zu Franckfurt am Mayn verstatten, dasz jener auff desz Fiscals oder eines andern angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censir-und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorifire.

3. Wir sollen und wollen desz Heil. Ræmischen Reichs Chursürsten, als dessen innerste Glider und die Haubt-Saulen desz Heiligen Reichs jederzeit insonderbahrer hoher Consideration halten, denenselben, wie bereits im Eingang dieser unserer Capitulation geschehen, also auch surohin das Prædicat respective Hochwürdigst, und Durchleuchigst, zulegen, und darmie continuiren, so dan in wichtigen Sachen, so das Reich antressen, nach anleithung der Guldenen Bull, jedoch dem Friedens Schlusz ohne Abbruch ihres Raths, Bedenckens und Gutachten uns gebrauchen, auch ohne dieselbe bier-innen nichts vornehmen, sie bez ihrer wohlerlang-

ten Chur-Würde, und fonderbahren Rechten, Hobbeiten, PræEminentien und Prærogativen erhalten, dei mit einwilligung gesambter Churfürsten, Fürsten und Standen einzeführten Braunschweig - Lüneburgischen Electorat, und das dabei gelegte-Erts Schatzmeefter Ambe auff Maaszund Weist der daruber errichteten Reichs-Schlussen vom 30. Junii 1708. und 13. Jannuarii 1710. handhaben und manuteniren, wie nicht meniger die gemeine und sonderdahre Reinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayfern rhimlich auffgerichtet, und was darüber noch weithers die Herren Churfurften allerfeiths unter einander gut befinden und vergleichen mægten, auch unsers theils approbiren und confirmiren, jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürften und Standen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschloffen) hergebrachten Juribus, Hobbeiten und Privilegiis obnabbruchig; Als auch uns geziehmen will. und Wir hiermit versprechen, die Roemische Kanigliche Cron fürderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles das jenige darbey thun, fo fich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfurften umb ihr Ampt zu verseben, zu solcher Crænung erfordern, und, was zwischen beeden Chursursten zu Mayntz und Coelln megen der unter ihnen der Croenung halber entstandener Irrungen gütlichen beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir beimie gleichfals confirmiret und bestattiget haben; Wir follen auch die Churfurfen, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer fryen Wahl-Gerechtigheit, nach inhalt der Guldenen Bull verbleiben laffen, und nachdeme von Churfurften und Fürsten ohnlangsthin zu Regenspurg nach Anleithung Articuli octavi Instrumenti Pacis von der Wahl eines Ræmischen Kænigs bey Lebzeiten eines ermæhlten und regieren len Ræmischen Kaysers gehandelt und verglichen worden, dasz die Churfursten nicht leichtlich zur Wahl 687885

eines Ramischen Kanigs vivente Imperatore schreiten, es Dare dann, das entweder der erwoehlte und regierende Ræmische Kayser sich ausz dem Ræmischen Reich begeben, und bestandig oder allzulang auffhalten wolte, oder derselbe megen seines hohen Alters oder beharrlicher Ohnpaszlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen kante oder fonsten eine anderwartige hohe Nothdurfft, daran. desz Heil. Ræmischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte einen Ræmischen Kænig noch bey Lebzeiten desz regierenden Kaysers zu ermæhlen, und dann, dasz in solchem ein und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall die Vfalhl eines Ræmi-Schen Kænigs durch die Churfursten, mit-oder ohne desz regierenden Ræmischen Kaysers Consens, wann derselbe auff angelegte Bitte ohne erhebliche Orfach verweigert werden folte, vorgenohmen, und damit der guldenen Bull, auch ihrem von dem Heil. Ræmischen Reich tragenden Ampt und Pflichten nach von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden folle. So wollen und follen Wir diesen deren Churfursten und Fürsten unter ein ander verabfassen Schlusz, wie hiermit bescheihet, für genehm und Uns deme gemeesz und conform halten. Wir lassen auch zu dasz die Churfürsten je zu Zeiten, vermæg der guldenen Bull, und nach Gelegentheit und Zustand desz Heiligen Ræmischen Reichs zu ihrer Nothdruffe, auch, fo fie beschwerliches Obligen haben, zusammen kommen mægen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, dasz Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohallben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sambt'ich oder sonderlich schoepffen und empfangen, sondern Uns in deme und andern der guldenen Bull gemeesz gnadiglich und unverweigerlich halten follen und wollen.

Wollen auch die Vicatios desz Reichs, wie von Alters hero auff sie kommen und die Guldene Bull, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheisen vermægen, so es zu fellen kommen oder die Nothdursse und Gele-B genta gentheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Ræmische Reich helangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekrankt lassen, auch nicht nachgeben, dasz die Vicariaten und deren Jura, sambt was denenselben anhangig, von jemanden disputirt oder bestritten werden; Wo aber darwieder von jemand etwas gesucht gethan oder die Chursursten in deme gedrungen würden, das doch keines Weegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

Wir follen und wollen auch alles das so durch die zween desz Heiligen Ræmischen Reichs Churswiffen und Vicarien immittler Zeit der Vacantz, und bisz Wir die Walhl-Capitulation in Person beschwohren, solglich das Regiment würcklich angetretten, lauth der Güldenen Bull, und Vermag der Reichs-Ordnungen gehandelt und verlichen, genehmb balten, auch consimmiren und ratisciten, in der allerbestandigsten Form, wie sich dasselbige

geziehmet und gebühret.

Nachdemahln sich auch eine Zeitlang zugerragen, dasz auszlandische Potentaten, Fürsten, Republiquen Gefandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand als weren die Republiquen vor gecrænte Haupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserlichen und Kaniglichen Haffen und Cappellen die Præcedents vor denen Churfürstlichen Gesandten prætenditen wollen; So follen und wollen Wir infkünfftig folches weiter nicht gestatten; Ware es aber Sach, dasz neben denen Churfürstlichen Gesandten deren recht Titulirter und gecranier regierender aufzlandischer Kaningen, Kaniglichen Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald Sie ihr gebishrendes Alter erreichet, zuführen zustehet, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen feynd) Pottschaffter zugleich vorhanden waren, so mægen und sollen zwar dieselbe denen Churfür flichen Gesandten, diese aber allen anderen auszwertiger Republiquen gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlish

eremlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi ordinis. Des mægen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hoff auch fonsten aller Orthen, in-und ausser dem Reich keine distinction mehr gemachet , fondern allen und jeden gleiche honores in allem, wie denen Koniglichen Gesandten, gegeben werden; Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, dasz denen Churfürsten selbst, Ihre von Alters hergebrachte und fonft gebuhrende Wurde und Prærogativen erhalten, und darwieder von frembder Regenten und Republiquen Gesanden, oder anderen, an Unserm Kayserlichen und Kaniglichen Hoff, oder, wo es sich sonst begeven kænte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenohmen oder gestattet werde Es sollen auch bey Kayferlichen und Kæniglichen Crænungen und anderen Reichs - Solenitaren denen immediat Reichs - Graffen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen Auz-und Inlandischen Graffen und Herren, wie auch Kayferlichen Rathen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern , weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Seffionem bergebracht deszwegen Ihnen auch billich, wie beg denen Consultationibus oneribus und Beschwerlichkeiten, alfo auch folchen Actibus folennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmassig ausser solchen Reichs-Festivitaten an Kayserlichen Hoff und allen Orthen observiret merden. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Ambts-Verweesere und Erb-Aembter bey Unserem Kayserlichen Hoff begriffen , dasz dieselbe snederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auff Reichs-Wahl und anderen dergleichen Tagen Unfern Kayserlichen Hoff begehen, oder Sachen, vorfallen, darzu die Erb-Aembter zugebraucken seynd, in gebührendem Respect gehalten und ihnen von Unseren Hoff-Aemb. teren keines Weegs vor oder eingegriffen werde; oder, da je wegen Abwesenheit ihrer Stellen mit berührten Unseren Hoff- Aembieren je zu meilen ersetzet werden sollen; B 2

So wollen Wir jedoch , dafz ihnendenen Churfur flichen Ambts-Vermeefern und Erb- Aemptern einen Weeg au den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, menigers nicht , als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohn weigerlich gefolget, und gelaffen und niche von denen Haff Aemptern entzogen werden, und weilen bey Auffrichtung der Policcy-und Tax-Ordnung auff Reichs-und Wahl-Tagen das Directorium zu fuhren, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren dem Ertz Marchallen-Ampt zu kommet und gebühret, so solle von Unseren Hoff-Marchallen-Ampt oder anderen weder unterm Pratext Kayserlichen Commission noch sonsten darinnen, so. zu solchem Reichs-Ampt gehochrig ift, Hinderung gemacht. und etwas Nachtheiliges concediret merden, gleichwohl aber dem Hoff Marchal in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marchal-Ampt dependisenden Ampts Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

4. In allen Berathschlagung über die Reichs - Ge-Schaften insonderheit die Ienige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen follen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stande desz Reichs Ihres Juris Suffragii fich gehrauchen laffen, und ohne derselben Reichs Tagige frye Beystimmung in selbige Dingen nichts furnehmen noch gestatten. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbahrte Christeliche Gewalte freidlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwartigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in frembde Kriege impliciren , sondern Uns aller Allistentz, dar ausz dem Reich Gefahr und Schaden enstehet, gantzlich enthalten, auch kein Gezanck, Vehete noch Krieg in und aufferhalb dest Reichs von desselbenwegen unter keinerley Vorwand, wie der auch feye, oder Bundnusz mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Chur-

Churfürsten, Fürsten und Standen Consens auff offenem Reichstag, oder zu menigften der sambtlichen Churfurften Vorwissen, Rath und Einwilligung, dergleichen Reichs Kriege, so dann nach Inhalt der Reichs - Constitution, der Executions - Ordnung und defz Instrumenti Pacis geführet, auch die Generalitat sambt denen von Uns , und dem Reich in gleicher Anzahl beeder Religionen bestelten Kriegs-Raths Directorn und Rethen, so wohl als das gantze Kreigsheer in Unsere und desz Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auff solche Reichs-Kriegs-Falle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen, und mit sich bringen, wo wir aber desz Reichs wegen angegriffen wurden, mægen wir Uns aller dem Reich unnachtheiliger Hülff gebrauchen. Jedoch sollen und mollen Wir weder in wehrendem solchem Krieg, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Standen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem angelegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneueren, viel meniger anderen folches gestatten oder zu lassen, inmassen dieses allein die Lands-Hern nach denen Reichs-Satzungen in Ihren Territori's zu thun befugt und berechtiget seynd; so dan follen und wollen Wir auch keinen Frieden ohne Churfursten, Fürsten and Standen Zushun und Einwilligung schliessen, und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geanderte, zu der betruckter Standen und deren Underthanen Consolation in den alten denen Reichs-Fundamental Gefats-und Friedenschlussen. (worunder doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Riszwickischen Frieden nicht verstanden haken wollen die Catholische aber sothane Reservation an sein Orth auszgestelt seyn lassen) gemessen Stand restituitet merde, absonderlich aber sollen und wollen Wir das jenige, was zu Münster und Osznabruck zwischen Unsern Vorsahrern am Reich dem Heil. Ræmischen Reich

und sambtlichen Churfürsten, Fürsten und Standen an einem, dann denen mit paciscirenden Cronen am andern Thielgehandelt, und geschlossen worden, ohn verbruchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wordurch dieser allgemeine immerwahrende Fried und wahre auffrichtige Freundschafft gekrancket, betriibt oder gebrochen werde Und dieweilen denen frembden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wolht verslattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weith einem Stand, oder angesessenem desz Reichs fich bey auszwerthigen in Kriegs-Diensten zu begeben oder einfulaffen erlaubt, fo follen und wollen Wir dafern etwann von Uns oder andere einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu auszlandischer Potentaten Diensten geworben wurde, zu vorderift dahin sehen, dasz das Reich der Mannschafft nicht entblæsset werde, auch die verfügung thun, dasz die Churfürsten Fürsten und Stande desz Reichs sambt allen dessen angehærigen bey obbemeldter Werbung mit Versamblung, Durchfuhr, Einquartirungen, Muster-Platzen oder sonsten in einige andere Weeg wider die Reichs Constitutiones, und das Instrumentum Pac s nicht beschwert, oder darwieder verfahren werde, und nachdeme auch je zu weilen verscheidene Immediat-Fürstenthumer , Stiffier , Graff-und Herrschafften , ohne einig Recht, und Befugnusz durch auszwertige Vælcker mit Einquartiring und andern Kriegs Ungelegenheiten hachft beschweret werden, und dahero desz Sothemer erworbenen Frieden Schlusz in nichts geniessen mogen , viel mehr dem Reich entzogen , und gleich-Samb zu Mediat-Standen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befærdern, sondern auch vermag der Reichs-Constitutoinen bey denen nechst-ange-(essenen Cray(z-Standen die Vorsehung zu thun, dasz ermeldermeldien ohnmittelbahren Fürstenthumbern, Stisstern. Graff und Herrschassten kraftiglich assistirt, und sie bey ihren zustehenden Immedictat per omnia gelassen werden bey welchem allem Wir Chürsursten, Fürsten und Stande, imgleichen die frye Reichs-Ritterschasst, sambe deren allerseits Landen, Leuthen und Unterthanen nach vermægen schutzen, manuteniren und handhaben, und darwieder in keinerley Weisz beschwehren lassen wollen.

s. Wir Glen und wollen auch die Churfürsten und andere desz Heil. Romischen Reichs Stande mit Cantzley-Geldtern , Nachreiszen , Aufflaagen , und Stewern ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdurffeigen unverzuglichen fallen die Stewere und dergleichen An und Aufflaagen, es sye zu Kriegs oder Friedens-Zeiten, anderft nicht, als mit Rhat, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Standen auff allgemeinen Reichs-Tagen ansetzen, dieselbige in denen gewohnlichen Leg-Statten durch die von denen Creysen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rukstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Stewern eingetrieben, und von dem Reichs-Pfennings-Meister jedesmahl dem Reich , oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Auffnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auff dem nechst darauff folgenden Reichs-Tag, mann es nicht Anlaagen betrifft, welche zu eines Romischen Kaysers fryer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Standeneinwilligte Stewern, und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anmenden.

Wollen auch nicht gestatten, dasz ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs Conventen bat, von solchen Reichs-Hillsen, und Anlaagen, unterwas Vorwand solches geschehen moge, sich Befreyungs-weisz eximite, oder von auszwertigen eximit werde, sowollen Wit auch selbsten keine Exemtiones oder Modera-

tiones oder Anschlage und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Chursursten, Fürsten und Standen desz Reichs ertheilen, sondern wielmehr daran seyn, dasz der punctus redintegrationis Circulorum, Moderationis Matricula & peræquationis aus gemeinen Reichs-oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmasse, und sarderlichst vorgenohmen, underartheret, auch im ührigen ieder Stand zu leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wieder die Contumaces vermæg der Executions-Ordnung versahren merde.

6. Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst als ermæhlter Ræmischer Kayser in desz Reichs Handlen keine Bundt nus oder Einigung mit andern in oder aufferhalb desa Reichs machen, Wir haben dann zu vorhero der Churfursten, Fürsten und Standen Bewilligung auff einen Reichs-Tag hier zu erlangt, da aber publica falus & utilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte, da follen und wollen Wir aller Churfürsten sambtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstat, und zwar auff einer Collegial-Zusammenkunfft , und nicht durch absonderliche Erklarungen bisz man zu einer gemeinen Reichs-Versamblung kommen kan, wie sonsten in allen andern desz Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser, erlangen, wann Wir auch inskunffrig Unserer eigenen Landen halber einige Bundenusz machen wurden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschadiget desz Reichs und nach Innhalt desz Instrumenti Pacis. So viel aber die Stande desz Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht Bundenusz unter sich, und mit auszwertigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben, dasz solche Bundtnusz nicht wider den regierenden Roemischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land Frieden, und Münster-und Ofznabruckischen Frieden - Schlusz feye . und dafz difz all nach lauth deffelben und unverleeze defz, Ayds geschehe, momit ein jeder Standden

regue -

regierenden Ræmischen Kayser, und dem Heil. Ræmi-Shen Reich verwandt ist, dasz auch die von frembden Potentaten begehrende Hülff also, und nicht anderst begehret werde noch gethan seye, dann dasz dadurch

dem Reich kein Gefahr zuwachsen mæge,

7- Ferner sollen und wollen Wir über die Policey-Ordnung, wie die seynd, und noch ferners uff dens Reichs Tag geschlossen werden , halten , und die Commercia desa Reichs nach Mæglichkeit befærdern, desagleichen auch die groffe Gesellschafften, und Kauffgewerbs-Leuthe, und andere, fo biszhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willes gehandelt, und mit Wucher und unzulaszigen Vorkauff und Monopolien viele Ungeschiklichkeiten dem Reich und deffen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwehrung zugefügt, und noch taglich einführen und gebehren ibun , mit der Churfürsten , Fürsten und anderer Standen Rhat, immassen wie deme zu begegnen hiebevor auch bedacht, und vorgenommen, aber nicht volstrecket worden, gar abthun, keines Weegs aber jemanden einige Privilegia auff Monopolia (es gesche he Solches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Weesen einlauffenden Sachen oder wie es sonsten Namen habin mæge:) ertheilen, sondern da der gleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zu wieder abthun, und auffneben, wann auch in den benachbarten Landen die Durch-oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigte Manufa-Eturen, und guter auffrichtiger mahren verbotten feynd, oder verbotten merden solten, weilen solches der Freyheis der Commercien zu wider so sollen und wollen wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen, imwiedrigen aber die Vorfehung ihun, dasz andere Waaren binmider ausz ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

8. Wir follen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation, und das Heil. Romische Reich zu C Wasser

Wasser und Land zum hochsten darmit beschweret mun hinführe (jedoch unbeschadiget der vor Auffrichtung gegenwartiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu felbiger Zeit erforderlichen Requisten gewilligter und von Unseren Vorfahren Ræm. Kayfern, absonderlich denen Churfürsten, desz Reichs ertheilten, und in Observantz gebrachter Zoll-Concessionen , Prorogationen und Perpetuationen | keinen Zell von neuem geben, noch einige alte erkochen, oder prorogien laffen, auch vor Uns selbst keinen auffrichten, erhoehen, oder protogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial Rath durch einhelligen Schlusz also in diesem Stuck verfahren, dasz keines Churfürstens Wieder-Rede oder Diffens dargegen, und dergeftalt alle und jede in dere Collegial-Stimmen einmuthig seyen, massen diszfals die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia niehts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessiste Benachbahrte und der jenige Craysz, in welchen der neue Zoll auffgerichtet, oder ein alter erhahet, prorogirt, oder perpetuirt werden will, darii. ber gehæret, deren darwieder habende Bedencken, und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

Gleieher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen denen Ienigen, so umb neue Zoll, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhochung oder auch solcher Erhochung, Prorogation anhalten werden, keine Betrossung oder Promotorial Schreiben an die Churswisseleben noch auszgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial Versamblung der Churswisseleben zu erwarten, errinneren, und neben den Churswistellichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ersheilende neue Zoll und Concessiones, andere Churswissen, Fürsten und stenden in ihren vorhin habender Zall Einkünssten und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu legden haben, auch

weder am Rhein noch sonsten einigem Schiffbahren Strohm in Heil: Reich keine armitte Schiff-Auszlagere, Licenten, noch andere ungewæhnliche Exactionen, oder was sousten zu Sperr-und Verhinderung der Commercien, vornemlich aber der Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Standen desz Reichs zu schaden und Schmahlerung Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulaffen: derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, dasz, wo ein in den Rhein gehender Flusz meiters Schiffreich gemacht werden konte, und wolte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauff eigennützig vorgenohmenen verhinderlichen Bam vermehret merde, sondern es solle solche Gebam zu befærderung desz gemeinen Weesens wenigst also eingerichtet werden, dasz die Schiff ohngehindert auff-und ab kommen kænnen, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billichkeit sich gebrauchen mæge. Auff den Fall auch einer oder mehr was Stands oder Weesens er oder die waren, einige neue Zolle oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation in ihrem Chur-und Fürstenthum, Graff- und Herschafften, und Gebiethen zu Wasser und Land in Auff und Abführen, fur sich selbst ohne der vorigen Ræmischen Kayser und desz Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damahligen Requisiten angestellt und auffgesetzt hatten, oder künfftiglich anderst als obgemeldt anstellen, oder auffietzen wirden, oder falsz auch jemanden die jenige Zolls-Concession, so er von einem Ræmischen Kayser und denen Churfürsten auft sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernacher ohne Ihr der Churfürsten bewilligund Beobachtung gehæriger Requisiten auff andere Erben hatte extendiren und ermeiteren lassen, den oder dieselbe so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen

wollen Wir durch Mandata fine Claufula und andere behærige nothdurfftige Rechts-Mittel, auch fonsten in alle andere mogliche Weeg abhalten, und was also vorgenohmen worden, gantzlich abthun und Caffiren, auch nicht gestatten, dasz hinführe jemand defacto und eigenes Vornehmens newe Zoll anstellen, für sich die selbe erhæhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen mæge. Wann auch einige, sie seven gleich unmittelbahr oder mittelbahr dem Reich unterworffen, fich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren oder sonsten anderen Orthen in und vor denen Statten, die ein-aufz-und durchgehende Wahren, Getrayd, Wein, Saltz, Viehe, und anderes mit gewissen Auffschlag unter den Nahmen Accis, Umbgeld, Niederlag, Stand und Marck-Recht, Pforten-Brucken-und Weeg, Kauffhausz-Rhent-Pflaster Steinfuhren und Cento Gelder, Multer, Stewer und anderen dergleichen, Imposten zubeschwehren, solches alles aber in dem Effect und nach folg für nichts anderes als einen neuen Zoll, ja offimable weit hocher zu halten, und denen benachbahrten Churfursten, Fürsten und Standen, deren Landen, Leuthen, und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff-und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum de/z Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstrack zu wieder, so sollen und mollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regie. rung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzulassige Beschwerungen und Miszbrauche bestchen, von denen Benachbarten Churfurflen, Fürsten und Standen Nachricht erfordern , und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und andern Schiffbahren Strochmen geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter wehrenden dreiffig-jahrigen teut-Schen Krieg auffgerichtete und erhabete Zall und Licenten, ach ungeburhliche wider das Herkommen, auch elte und neue Vertrag lauffende Gelaidt Geldter aller Orthen

Orthen ohne Daving abstellen und auffheben, auch ce. gen die übertrettere gebührenden Ernstes Einsehent hun ingleichem unserm Kayserlichen Fiscal gegen diselbe auff vorgemeldte von Uns eingezegene Information, oder auff eines oder andern hier unter beschehene Denuntiation, mit oder ohne dest Denuntianten Zuthun schleunigst zu verfahren, anbefehlen, gestalten auch jeder Churfurst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll Gerechtigkeit miszbrauchet, und diese mehrer oder meiter als er befuget, erstrecket oder erhæhet, oder noch fürohin, und inskunffig erhochen und erstrecken wiirde, dieser mit der That felbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess auff zuvor beschehener Erinnerung der Cray [z-Auszschreibenden Furften, mit Ernft abstellen mirde, so lang ein solcher Churfurst, Fürst oder Stand im Leben feyn würde, und eine Communitat auff dreyffig fabr wurcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben foll, mann schon der Obertretter kein Immediat, Sondern ein mittelbahrer Land Stand ware, mit dieser weiterer Erleurerung, dasz wann einer ausz denen Cray (z. aufzschreibenden Fürsten mit miszbrauchung der Zolls-Concession felbft interessirt ware , die Ermahnug dem andern mit-auszschreibenden Fürsten obligen, im Fall aber beede intreffire waren, oder ihr Ampe darunter zuheobachten unterlieffen, folche Ermahnung denen andern Standen de [z Gray [zes zustehen foll, und folle daneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt feyn, fich und die Seinige folcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst so gut er kann, zu erledigen und zu befreyen.

Dieweilen sich aber zutragt, dast zwar der Nahm dest Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Miszbrauch und Pixtext einer Niderlagg, Licent.

Staffel-Gerechtigkeit, oder sonsten von den auff-und abfahrenden Schiffen und Waaren eben fo viel, alswans. es ein rechter Zoll ware, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt, durch ungebührliche und abgenæthigte Aufz-und Einlanden, Aufzschiffen und Aufzschütten desz Getrayds und anderer Gütter merckliche groffe Beschmehr und Verhinderung verursachet, und zugefüget wird: So sollen alle und jete dergleichen, so wohl unter webrendem Krieg, als vor und nach demselben, auff allen Strochmen, und Schiffbahren Wassern desz Reichs, chne Unterscheid, neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Requisita auszgebracht, binführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung defz Churfürftlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita auszbringende Zoll-Concessiones , oder fonft ein und andern Orths jetzt und inskunftig vor. fich unternehmende Ulurpationes fothaner aufflaagen. unter was Schein und Nahmen auch diefelbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durch zuführen, gesucht werden mægten, null und nichtig feyn, dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyen, ohne Oblauts dest Churfurstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedwedern, desz Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stand, melcher fich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, fich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben, doch soll denen jenigen Privilegien, welche Churfursten, Fürsten und Stande desz Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von Weyland denen vorgewesenen Ræmischen Kanigen oder Kaysern zur Zeit , da der Churfürstliche Conlens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder næthig gemesen, rechtmessig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nicht præjudicirt oder benohmen, whereach and Process since Nierland Livens

shren

men , sondern von Ræmischen Kaysern auff gebührendes Ansuchen confirmire, und die Stande dabey ohne Eintrag mannigliches gelaffen, alle unregtmassige Zælle. Staffel und Niderlang aber so wohl auff dem Land, als auff denen Stræhmen oder desselben Miszbrauchen, da einige weren, gleich cassitt oder abgethan und inskunfftige gantz keine Privilegia auff Staffel Gereihtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann, erstbesagter Massen, mit einmüthigem Collegial Rath, und Bewilligung der sambtlichen Churfürsten; Und nachdeme vormable die Churfürsten, Fürsten und Stande an Dero an Schiffbahren Stræhmen und sonsten habenden Zællen mit vielen und groffen Zollfreyungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermals durch Befærderungs-Brieff und Exemptic ns-Befelch und zum Præjudirz der Churfürsten, Fürsten und Stande Zoll-Gerechtigkeiten ertheilet Privilegia und in andere Weeg erfuchet und beschweret worden; So sollen und Wollen Wir solches als unertraglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht verhengen, noch zu lassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, sodarwider ohne Consens desz Churfurstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, follen cassit und ableyn.

Auch sollen und wollen Wir die jenige Stande denen von Unsern Vorsahren Ræmischen Kaysern mit Verwilligung dest Reichs Chursürsten mis dieser Maasz und Vorbehaltung ensweder neue Zælle gegeben, oder die alte erhæhet oder protogirt worden, dasz sie mehrgedachten Chursürsten deren Gesandie und Rathe und deren Wittibe und Erben bei ihrem Fin-und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte und andere gestreyte Persohnen auch derselben Haab und Gütter mit solchen von neuem gegebenen erhobeten oder protogirten Zallen nicht beschweren, sondern an allen und ieden Orthen ihrer Füstenthümer und Landen mit

Waaren mnd Guthern Zollfrey durch passiren, verfahren und treiben laffen, fich auch sonsten der Zolls-Erhæhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittels eines sonderbahren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kræffeiglich verbinden sollen ; die aber solche Revers noch nicht von fich gegeben, mit allem Ernft, auch bey Verluft defz concedirten Privilegii dabin erinneren, und anhalten, fich hier innen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne langern Verzug beraufg zugeben, und denen Churfürsten einzuhandigen , denen aber, so inskunffeig obbeschribener Massen neue Zoelle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten merden. wollen Wir vor her auszebung folcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keines Weegs auszfertigen, noch ertheilen laffen. Damit mann auch über die bin-und wieder im Reich zu Wasser und Landeingeführte neue Zæll, und deren alten Erhæhung neben anderen Imposten und Aufflaagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr bestandige Information und Nachricht haben mæge; So sollen und wollen wir Uns dessen bey jedes Crayszes aufgschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben laffen, wie weniger nicht eine folche Specification oder Information der Sach, auff den Fall da etwann die Cray(z Aufschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zoell wegen handlen fo'ten, von denen benachbahrten und gravisten Standen ein-und annehmen. und darauff der Abschaffung und Reduction halber wie obstehet, würcklichen verfahren.

Nachdeme auch die Billichkeit erforderet, dasz Churfürsten, Fürsten und Stenden, und deren Abgesandten, so sich auss Reichs-Collegial-Deputation und Craysz-Tegen besinden, oder alldahin wersügen, Ihre, an das Orth der anberahmter Zusammenkunsst, abschickende Mobilia unn Consumptibilia, als Wein, Bier, Gesrayd, Viehe und andere Norhdurssten ohne Zoll.

Mauth, Auffichlag oder einig ander dergleichen Entgeldt, Wie es auch Nahmen haben mag, auff Furmeisung beglaubter und mit Ihr der Churfürften Für ften und Standen. oder Ihrer abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekraff. tigter Urkund pass-und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren ingleichen angeregte Mobilia ohne Zoll, Mauth, Auffichlag oder anderwartigen Entgeldt zurück und durchgelassen werden

Als follen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, dasz deme allem nachgelebet, und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Standt noch dero Abgesandten

auff einigerley Weisz beschweret werden.

9. Denen jedesmahls vorfallenden Beschwerungen und Mangelen der Müntz halber sollen und wollen Wir zum fürderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Standen dela Reichs zu vor kommen, und in bestandiger Ordnung und Weesen zu stellen mæglichsten Fleisz fürwenden, auch zu dem End die jenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570, wegen der in jedem Crayla anzulegenden drey oder vier Crayla Munta-Statten, item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen auch nachfolgenden Reichs Tagen beliebten conformitat fo wohl in gantzem Ræmischen Reich, als auch mit denen Benachbahrten und besonders der dabey denen Cray/z-Directoriis auffgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraufz resultirenden hochstnothigen Abschaffung der Hecken-Müntzen durch Churfürsten, Fürsten, und Stande desz Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zutragliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auff kunfftigen Reichs-Tagen vor gut befunden merden mægte, zumahlen nichts unterlassen.

Wir Collen und wollen auch hinführe ohne vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten und vernehmung, auch billige Beobachtung desz jenigen Grayfees bedencken , darinnen der neue Muntz-Stand

gesessen, niemand wefz Stands oder Weesens der seye, mit Munts Freyheiten oder Muntz Statten begaben, und begnadigen, auch wo Wir bestandig befinden, dasz die jenige Stande, denen folches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Muntz-Edict und anderen zu desselbe Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen miszbrauchet, oder durch andere miszbrauchen lassen und sich also ihrer Münts Gerechtigkeit ohne ferwere Erkandnusz verlustigt gemacht, Ihnen, wie auch denen jenigen, so solches Regal nicht rechtmassig erhalten , oder sonsten bestandig hergebracht , dastelbe nicht allein verbiethen, und durch die Cray(z wieder fie gebührend verfahren laffen, sondern auch einem solchen privirten Stand ausser einer allgemeinen Reichs-Versamblung und der Standen Bewilligung nicht restituten, wie Wir dann auch gegen die jenige, so obgedachter Massen das ihnen zukommende Muntz-Regale gegen die Reichs Constitutiones miszbranchet, oder durch andere miszbrauchen laffen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension à Sessione & Voto (jedoch auff Arth und Weifz , wie in dem ersteren Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspenditten Stand gleichfalls anderst nicht, als auff einen gemeinen Reichs-Tag nach gegebener Satisfaction restituiren laffen sollen und mollen. Wofern fich aber dergleichen bey Mediat Standen und anderen, fo dem Reich immediate nicht, sondern Churfurfien Fürsten und anderen Reichs-Standen unterworffen, begebe, als dan folle durch dero Lands Fürsten und Herrn wieder Sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Münts-Gerechtigkeit ihnen gentylich geleget, cassirt ; und ferner nicht ertheilet werden, massen dan Wir auch denrn mittelbahren Standen mit dergleichen und anderen hocheren Privilegien ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, und Vornehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Grayszes Vedenckens, als obgedacht, und der mit Intereffirten, viel meniger zu derfelben Abbruch nicht willfahren wollen. 10.

10. Weiters und insonderheit follen und mollen Wie Ddem Heiligen Ræmischen Reich und dessen Zugehærungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulaffen deren Churfursten , Fürsten und Standen fambtlich nichts bingeben , verschreiben , verpfanden , versetzen , noch in andere Weege vereusseren oder beschweren, sondern Uns auch alles desfen, was erwan zur Exemption und Abreissung vom Reich Vrsach geben kænte, insonderheit der exorbitirender Privilegien und Immunitaten enihalten, vielmehr aber Uns auffs hoechste bearbeiten, und allen mæglichen Fleisz und Ernst fürwenden, das jenige so davon kommen, als verpfandete und verfallene Fürstenthumb, Herrschafften und Landen auch confiscirte und ohn-conficirte merckliche Guther, die zum theil in anderer frembder Nationen Hande ohngebührlicher Weifz ermachfen', zum færderlichsten wiederumb darzu zubringen, zuzueignen und dabey blitten zu lasten, vornemblich auch diemeilen vorkommen, dasz etliche ansehnliche dem Reich angehærige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten weraussert worden seyn sollen seigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit folchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfurstlichen Mayntzischen Cantzley, umb solches zu der ibrigen Churfürsten, Fürsten und Standen Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs frist nach Unserer angetrettenen Kæniglichen Regierung anzurechnen, ohnfehlbarlich einsuschicken, auch in diesem und obigem allem mit Rath, Hilf, und Beyftand deren fambtlichen Churfürsten al ein, oder nach Gelegenheit der Sach auchder Fürsten und Standen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor ra.hsamb, nutzlich und out angesehen und verglichen seyn wird.

Weilen auch dem Ritterlichen Johannitter-Orden in und ausserhalb desz Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80. Ichrigen Niederlandischen Kriegen gants ohnverschuldt ansehnliche Güther entzogen, und

bischero vorenthalten worden, fo wollen Wir folche Restitution durch gutliche Mittel zu befürderen Un. angelegen fegn laffen, jedoch dem Westphalischen Frieden unabbrüchig, und einem feden an feinen Rechten ohne Prajudits, und ob Wir felbft, oder die Unfere etmas So dem Heil. Romischen Reich zustandig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmessigen Titul bekommen ware oder wirde, einhatten dasz sollen und wollen Wir bey Unseren Schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auff ihr deren Churfürfion Gefinnen wieder zu Handen menden.

In alle Weeg follen Und wollen Wir Uns angelegen

feyn laffen, alle dem Ræmischen Reich anhærige Leben und Gerechtigkeiten in-und aufferhalb Teutschland, fonderlich in Italien , auffrecht zu erhalten, und derentwegen zu versigen, dasz Sie zn begebenden Fallen gebürlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leuthe manutenirt, und gehandhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angebend besinden, so wollen Wir das oder dieselbe chameigerlich empfangen, oder mann das nicht bequemlich geschehen koente, deszwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zu fellen; Weniger nicht follen und mollen Wir in und aufferhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren laffen.

11. Wir follen und mollen auch die Lehen und Lehen-Brieff denen Churfursten, Fürsten und Standen defz Reichs (die unmittelbahre Reichs Ritterschafft mit begriffen) und anderen Reichs-Vafallen jedesmahlnach dem vorigen Tenor unmeigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Ausztrag zu verweisen) ohngehindert wiedersahren, datey auch dieselbe über die Edition der alten pactorum familiæ nicht be-Schweren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen. erstgedachter Edition der Pactorum familiæ (melchen jedoch, wann Sie nach denen Reichs-Grund-Gesaixen,

auch

auch habenden und gleichssals Reichs-Constitutionsmaszigen Kayserl. Privilegis auffgerichtet, dunch dergleichen Belehnungen an ihrer Valliditet und Verbindlichkeit nichts abgeben solle) die seyen neue oder altemegen der illiquiden und freitigen Lehen-Taxen auffhalten, noch die Reichs Leben-Pflicht auff Unfer Haufz zugleich richten; Wann auch ein Churfürst , Fürst oder Sonft ohnmittelbahrer Stand und Lehen. Mann desz Reichs mit Todt abgehet, und minderjahrige Lehens-Erben five puberes five impuberes hinder fich verlaffet, fo foll der Vormunder oder die Vormundere nach angetrettener murcklichen Administration der Tutel oder Curate Ile der Minderjahrigen von dem Reichabende Regaliennund Lehen innerhalb Jahr und Tag wurcklich suchen, und bey der darauff volgender Belehaung das gewoehnliche Jutamentum Fidelitatis ablegen , und die Gelühr entrichten, an welche der Vormunder Empfangung und axalicher Verspreehung die minder, ahrige selbsten nach erlangter Pubertet und respective Majorennitat dergestalt gehunden seyn sollen . als mann Sie minderschrige berührte Regalien und den Lehen-And erstattet hatten; Dargegen sollen und wollen Wir Sie Minderjehrige nach erlangter Ihrer Pubertet oder Majorennitat zu anderwertiger Empfangnusz solcher Lehen und Regalien, mie auch Lebens-Ayd nicht, vielmenigen einer dopt elten oder weiteren Eintrich:ung defa Lehen-Tax anhalten, sondern Sie bey obgedachter erster den Vormundern ertheilter Belehnung allerdings lassen, melche Meynung es dann auch haben solle , mit den jenigen Leken, melche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Ball verleyben kænnen.

Und sollen auch die Leben-Brieff und Exspectantien über desz Heil. Reichs angeborige Leben bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley ins künsstig ersbeilet und auszeisertiget werden, so dann, welche denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestatigten Anwartungen, auch daraust beschehenen und consisteniten

Stadz

Erb-vergleichen zu Prziuditz auff andere, fo in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendirt worden. gantz ungultig feyn. Wann auch ins kunfftig Leben dem Reich durch Todts Falle oder Verwürckung eræffnet, und lediglich heimbfallen werden, fo etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümber, Fürstenthümber Graffichafft Herrichafften , Stedt und dergleichen, die follen und wollen Wir die Churfürstenthumber ohne defz Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthumber Graff und Herrschafften , Statt und dergleichen aber ohne der Churfürstlicher, Fürstlicher auch wann es nemblich eine Reichs Statt betreffen thut) Stattischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leyben, auch niemanden einige Exspectantz oder Anwartung darauff geben, sondern zu Unterhaltung dela Reichs Unfer und Unferer nachkommender Kanig und Kayfern behalten, einziehen und incorporiren doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonften manniglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unfern Vorfahren am Reich denen Standen propter bene Merita ertheilen, und denen Reichs-Con-Ritutionibus gemesen Anwarthungen auffs kunfftig fich erledigende Reichs-Lehen an ihrer Krafft und Binilichkeit unschadlich, auff den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthumb, Fürflenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Affter und Lebenschafften, Pfandschafften und andere Guther dem Heil. Ræmischen Reich mit Dienstbarkeiten , Reichs Anlagen , Steuren , und fon-Arn verpflichtet, deffen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber Uns durch Erbichaften, oder in endere Weege heimbfallen oder ahnmachfen, und Wir die zu Unseren Handen behalten, oder mit Voymiffen und Bewilligung der Churfürften die Churfurstentbumber, dann die Fürstentbumber , Graff und Herrschafften mit Vormiffen und Bemilligung und Fürftlicher der Churfurflicher Collegiorum, fo dann auch (mann es nemblich wie obgedacht eine Reichsstadt betreffen thate y desz Stattischen anderen zukomnen lassen wurden, oder, da Wir dergleichen allbereit in
Unsern Handen hatten, daran sollen dem Heil Reich
seine Recht und andere schuldige Pslicht, wie darauss
hergebracht, in dem Graysz, dem sie zugehoret haben,
bindann gesetzt aller prætendirten Exemptionen geleislet, abgerichtet und erstattet, auch solche Land und
Güther bey ihren Ptivilegien Recht und Gerechtigkeiten in Geist und Weltlichen Sachen dem Instrumento
Pacis gemeesz gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Stewren der Statt und andere Gefalle so in sonderer Persohnen Hande erwachsen, und verschrieben seyn mægten, miderumb zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch ein gemisse Designation, in mas Stand dieselba jederzeit seyn , inner fairts- Frist nach würcklicer Antrettung Unserer Kayferlichen Regierung zu der Chur Mayntischen Reichs Cantzley zu fernerer Communication an die Stande einschicken, und nicht gestatten, dasz solche dem Reich unt gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden, es ware dann, dasz solches mit rechtmassiger Collegialgewilligung sambolicher Churfursten beschehen mare, dergleichen Bewilligungen jedoch für das kunfftige von Churfürsten, Fürsten und Standen ertheilt werden sollen ; Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjuditz und weithem Aufz-Sehen Seyn , bald Anfangs der Churfursten als Unseres innersten Rehten Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Seanden Rath-Bedenckens Uns gebrauchen , und ohne dieselbe bierinnen nichts vornehmen.

12. Auch sollen und Wollen Wirdie Ergantzung der Reichs-Graysen, wann es immittels nicht geschehen, befærdern, und zu dem Ende denen Graysz-Auszchre ibenden Fürsten, und wann es die Nothdursse er-

forderet denen andern bohen Crayfz- Aemptern die wirt kliche Hand biethen , auch nicht hindern , fondern vielmehr daran feyn, dafz fie lanth Inftrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen in Verfassung gestellt und darinn bestandig erhalten, und alles das, mas in der Executions Ordnung und deren Verbefferung verleben e gebubrend beobacht merde, wie Wir dann in der Reichs Executions und Cray(2-Ordnung nichts anderen wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auff allgemeinem Reichs-Tag von allen Standen beliebet und geschlossen werden mægen ; wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unversuckt lassen, und darrin weder an den verordneten Persohnen oder aufgetragenen Rechten und anderen nichts andern. es seve dann, dasz solches ebenmassig auff offentlichen Reichs-Tagen von den Gesambten Churfursten , Fürsten und Standen geschehe, doch vorbehaltlich der denen Ramischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermæg der Reichs Satzungen zukommender Authoriter, und mittels der Keyferlichen Commiffarien mit denen Standen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs Tagen üblich und Herkommens.

ins die Comitia cossieren sollen Wir wann dermahlen eins die Comitia cossieren sollen, wenigst alle zehen Jahr, und sonsten, so offices die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Craysen Nothdursste ersordert, mit Consens der Chursursten, oder da Uns die Chursursten darumb anlangen, und erinneren, einen allgemeinin Reichs Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben sedesmahls vor der Auszschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt vergleichen, auss solchen Reichs-Tagen auch entweder in Personn, oder per Commissatios in Termino erscheinen. darauss so balduach verschiennenem Termino die Personsten thun, oder zum langsten nicht über 14. Tag ausschalten lassen, auch sonst soviel an Uns daran seyn, dasz die Berathschlagungen, und

Schlüsse nicht gehindert, sondern mæglichster massen Deschleuniget, und die in gedachter Proposition ange-Logene, wie auch die von Uns unter mahrendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und sonsten jedesmahl obhandene Materien vom dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponire, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mægen ; Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziehmend gebrachte Sachen Unfere Erklerung, und Decreta schleunichst ertheilen wollen : Gestalten Wir dann auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Kayserl. Proposition zu folg, und dem Reich zum besten eine und andere Sachen wie auch der klagenden Standen Beschwernusz, wan auch schon dieselbe Unsere Haufz-Reichs-Hoff-und andere Rathe, und Bediente ihrer Arth nach betreffen, in das Churfurstliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu propontren, und zur Deliberation zustellen kein Eintrag thun noch sonft in dem Chur - Mayntzischen Ertz - Cancellariat und Reichs-Directorio Ziehl, un Maas geben, noch daran hinderlich feyn wollen, dasz die in dergleichen Sachen hingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behæriger Ehrerbietsamkeit ingerichtet feynd, zur Dictatur gebracht, und denen Standen auff folche Weifz communicirt merden mægen, fo foll auch inn-und auserhalb der Reichstag denen Reichs und Craysz-Standen unverwehret feyn, so offe es die Noth und Ihr Interesse erfordert , entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonften ohngehindert menniglichen zusamenen zu kommen, und ihre Angelegenheit zu beobachten.

14. Wir sollen, und wollen auch bey dem Heiligen Vatter dem Pahst, und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermægen anwenden, dasz von demselben wieder die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen Pahstl. Heiligk, oder dem Stuhl zu Rom und der Teutsehen Nation aufgerichtete Vertrag, wie auch eines jeden

jeden Ertz. und Bischoffen, oder der Dhomb-Capitulen absonderliche Privilegia, und rechtmassig hergebrachi. Statuta und Gewohnheiten, durch ohnformliche Gratien , Rescripten , Provisionen , Annaten , der Stifftmannigfaltigung, Erhæhung der Officien in Ræmi-Sehen Hoff, auch Reservation, Dispensation, und fonderlich Resignation , dan darauff unternehmende Collation an folcher P. abenden, Pralaturen, Dionitaten, und Officien (welche sonften per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, fondern jederzeit, ohnerachtet in Welchem Monat Sie auch ledig, und vacirend würden, denen Ertz und Bischoffen auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie mewiger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum, & Piabendarum, Judicarus super Statu nobilitatis oder in andere Weeg zu abbruch der Stiffier, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil desz Juris Patronarus, und der Leben Herrn in keine Weise nicht gehandlet , noch auch die Ertz- und Bischoffe im Reich, wann wieder dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen, oder Weltlichen eiman geklagt werden solte, ohne vorberige genugsambe Information über der Sachen Verlauff, und Beschaffenheit (welche, damit kein sub-& obreptio contra facti veritatem Platz finden machte, in partibus einzuhohlen) auch ohnangehærter Verand. mortung desz Bekingten, wann zumahlen derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung , und Vermehrung desz Gottesdienstes, auch zu Conscivation, und mehrerer Auffnahm der Kirchen wider die ungehorsame und ubele Hauszhalter versahren hatte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comn inationibus, oder Declarationibus consurarum übereilet, oder beschwehret werden mochten, sondern wollen solches alles mit der Churfürften, Fürsten, und andern Standen Rhat krafftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, dasa die vorgemelte Concordata Principum, and auffgeriebo

gerichtete Vertrag, auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenfelben festiglich gelebet, und nachkommen, jedoch was für Beschweh. rung darin gefunden, dasz dieselbe vermæg deszhalben gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Fahr bey gehaltenem Reichstag abgeschaffet , und hinfurter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelaffen merden ; Gleicher gestalten wollen Wir, mann es sich etwan begeben, dasz die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab und auffer dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, folches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbiethen, auch Unsern. Kayferl. Fiscalen so wohl an Unserm Kayferl. Reichs-Hoff-Rath, als Cammer-Gerisht anbefehlen, wieder die jenige fo wohl Partheyen als Advocaten, Procuratorn, und Notarien, die fich hinführe dergleichen anmassen. und darin einiger Gestalt gebrauchen laffen wurden, mit behæriger Anklag von Ambiswegen zu verfahren, damis die Obertrettere demnechsiens gebithrend angesehen, und bestrafft werden mægen; Und meilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unsern, und desz Reichs hæchsten Gerichten , so dann denen Apostolischen Nuntiaturen mehrmahlige Streit, und Irrungen entstanden, indeme so ein-als anderen Orths die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenohmen, Proceffus erkanndt, felbige auch durch allerhand fcharffe Mandata zu græfter Irr und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, wormitt dann diesem Vorkommen , und aller Jurisdictions-Conflict mægte verhütet merden, so mollen Wir daran seye, dasz die Causa Seculares ab Ecclesiasticis rechtlich diflinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhafftige Falle durch gütliche mit dem Fab flichen Stuhl vornehmende Handlung, und Vergleich erlediget, Vor der Geist-und Weltlichen Obrigkeit einer jeder ihr Recht, und Judicatur ohngestochrt gelassen werden mæge, doch fo viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch Ihrer Religions Verwandten, Fürsten und Standen, (die ohnmittelbahre Reichs Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Underthanen, unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Geist oder Weltlichen Obrigkeit wohnen oder Landsassen seynd, dem Religion-und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster, und Osnabrück aussgerichteten Frieden-Schlusz, und was deme anhangig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil, und Schaden

15. Wir wollen die mittelbahre Reichs-und der Stande Lands-Underthanen in Unferm Kayferl. Schutz heben, und zum schuldigen Gehorsamb gegen Ihre Lands-Obrigkeiten anhalten , wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten, und Stand, (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Underthanen, und mit Lands-Fürflichen auch andern Pflichten zugethane Eingeseffene, und zum Land gehærige von deren Bottmassigkeit, und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hober Obrigkeit, und sonsten rechtmassig hergebrachten respective Steuren, Zehenden, und andern gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, meder unter dem Prætext der Lehen Herrschafft, noch einigem anderen Schein eximiren, und befreyen, noch folches anderen gestatsen, auch nicht gut heischen, noch zugeben, dasz die Lands-Stande die Dispolition über die Landsteuer, deren empfang, Aufzgab, und Rechnungs-Recessirung mit Auszschliessung desz Landsherrn privative vor, und an fich ziehen, oder in dergleichen, und anderen Sachen, ohne der Lands Fürsten vorm Ben, und Bewilligung, Conventen anstellen, und halten, oder wieder desz Jurgsten Reichs-Abschied ausztrückliche Verordnung fich desz Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten, und Stands-Landsassen, und Underthanen zu Besetz-

Weegs

und Erhaltung deren einen-und anderen Reichs-Stand zugehæriger næthiger Vestungen, Platzen, und Garnisonen, wie auch zu Unseres, und dest Heil Reichs Cammer-Gerichts Underhalt an Hand zu gehen schuldig feyn, zur Ungebuhr entschlagen, auf den Fall auch jemand von den Lands-Standen , oder Undershanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hoff-Rath oder erstbemeldtem Cammer-Gericht etwas anzubringen, oder zu [uchen fich geluften laffen wurden, wollen Wir daran feyn, und darauff balten, dasz ein solcher nicht leichtlich gehært, sondern a limine Judicii ab und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestalten Wir aush alle und jede dargegen, und sonften con ra Jus terrii, und ehe der elbig darüber vernohmen, hibevor sub & obrepticie erhaliene Privilegia, und Exemptiones sambt allen derselben Claufulen, Declarationen, und Bestettigungen, wie auch alle darauff, und denen Reichs Satzungen zuwider, an Unferm Kayferl. Reichs Hoff Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Lands Fürsten, und Obrigkeiten ohne deroselben vorhero schriffslich begehrten, und vernohmenen Bericht , ertheilte Procesius, Mandata , & Decreta prævia summaria causæ cognitione, fur null, und nichtig erklehren, und dieselbe cassiren, und auffbeben follen und wollen.

Alle unziehmliche hassige Bündnussen, Verstrickungen, und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Emportung, und Aussruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfüssen, Fürsten und Stande, (die unmittelbahre Reichs Ritterschafft mitbegrissen) etwa vorgenohmen seyen, und hinführo vorgenohmen werden mogten, wollen Wir ausschen, und mit ihrer der Chursürsten, Fürsten und Standen Raih und Hölff daran seyn, dasz solches wie es sich gebühret, und billigist, in künstiger Zeit verbotten, und vorgekommen, keines

Weegs aber darzu durch Ertheilung unzeitigen Processen, Comissionen, Rescripten, und dergleichen Uberzeilung Anlasz gegeben werde, immassen dann auch Churfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mitbegrissen) zugelassen, und erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung der Reichs-Constitutionen bey Ihren hergebrachten, und habenden Lands-Fürst! und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbahrten Standen, wieder ihre Unserthanen zu manuteniten, und sie zum Gehorsamb zu bringen, jedoch andern Benachbarten, oder sonsten interessitzen Standen ohne Schaden und Nachtheil, da aber die Strittigkeiten vor dem Richter mit Recht versangen waren, sollen solche ausst schleunigste auszegeführt, und entscheiden werden.

16. Wir sollen und wollen im Heiligen Ramischen Reich Fried und Einigkeit plantzen, Recht-und Gerechtigkeit auffrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Persohnen, Stands, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauszes eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheit, und alten læblichen Herkommen nach verrichtet werden

mæge.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthanen dest Reichs zur Rechtsertigung ausschalb dem Reich teutscher Nation heischen, und laden, oder auch wegen der Lehen empfangnusz dahin zu kommen begehren, sondern vornemblich innerhalb dessen, Sie alle, und jede, lauth der guldenen Bul, der Camer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichts-Gesetze, zur Verhær, und Auszührung ihres Rechtens kommen, und entscheiden lassen;

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verenderen noch ein neues auffrichten, es were dann. dasz Wir mit Churfürsten, Fürsten und Standen solches uff einen allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden;

Wir wollen die Justitz nach inhalt desz Instrumenti Pacis beym Camer-Gericht, und Reichs-Hoffrath unpartheilich administriren, auch verfügen laffen, damis in Rechts-hangigen Sachen, und unter mehrender Litispendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Ariesten, und anderen wieder die Reichs Satz und Ordnungen, auch mieder den allgemeinen Frieden-Schlusz lauffende Thatlichkeiten beschwehre, und darinn über die bereiths auffgerichte, und verbesserte, oder noch auffrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hoffraths-und Executions-Ordnung vest halten, dem Procest diefer Reichs-Gerichten seinen stracken Lauff, auch keinen von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, viel meniger über die Sententias, und Judicata Camera von un erm Reichs-Hoff-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, und dem Reichs-Hoff Rath, und Cammer Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen in Reich directe, oder indirecte zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeldtem Kayserl. und Reichs-Camer Gericht bey feinen gerechtsammen Gerichtbarkeit und Reichs. Constitutions-massigen Verfassung gegen menniglich in alle Weeg schittzen, erhalten, und handhaben, auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hoffraihs-und Cammer-Gerichts-Ordnung , oder wie dieselbe inskunfftig geendert, und verbessert werden magte, den obangeregten Frieden in Religion und Prophan Sachen, auch den Land Frieden, sambt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster-und Osznabrückischen Frieden-Schlusz, und den zu Nurnberg Anno 1650. auffgerichteten Executions-Recest, und andere Gefetze, und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit der Churfürsten , Fürsten und Standen Rath und Zuthuung mægten auffgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anders beschwerliches auszgehen lassen, oder zugeschehen gestatten, in einige

einige Weisz, oder Weeg, und weilen auch Beschwerde geführt worden, ob folte gegen vorgemeldte Reichs-Hoffraths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen feyn, fo sollen und wollen Wir solche nach angetrettener Unferer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebuhr nach remediiren lassen; Weiter follen und wollen Wir auch für Uns selbsten wider obgemeldte Guldene Bull, und desz Reichs Freyheit den Frieden in Religion-und Prophan Sachen, auch Munster-und Osznabrückischen Frieden Schlusz und Land-Frieden sambt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch ob Uns, oder Unserm Hausz etwas dergleichen ausz eigener Bewegnus gegeben murde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen, und Puncten einiges zu wider erlangt, oder auszgehen würde das alles foll krafftlofz, todt, und abseyn, inmassen Wir es jetzt, alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, toedten, and abthus, und, wo noth den beschwehrten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund, und brieffliche Schein zu geben , und widerfahren zulaffen , schuldig seyn wollen, Arglist und Gefahde hierinnen auszescheiden.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhengen, oder zugeben, dasz andere Unsere Rathe, und Ministri, wie die Nahmen haben mægen, ingesambt, oder jemand derselben, sich in die Reichs Sachen, welche var den Reichs-Hoffrath gehæren, einmischen, oder darinn auff einigerley Weisz demselben eingreiffen, vielweniger mit Befelchen oder Decreten beschwehren, oder irren, oder ihme in cognosendo vel judicando, oder sonst in einige Weeg Maasz und Ziehl geben auch, das einige Process. Mandata, Decreta. Erkandnussen, und Verordnungeen, was nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mægen, anderstwo als im Reichs-Hoff-Rath resolvirt, noch ohne dessen Verbewust expedire

werden follen.

Wann

Wann auch deme allem zu entgegen inskunfftig etwas wiedriges vorgenohmen werden, oder entstehen mæg e dafz foll an fich felbst null und nichtig, auch der Reichs-Hoffrath sambt und sonders pflichtig, und verbunden feyn, deszwegen geziehmende Erinnerung zuthun, die Wir dann damit allergnadigst anhæren, und sie negst. ungesaumbter Abstellung der angezeigten Eingriffen , und Beschwerden wider mannigliches anfeinden, schützen, und das gesambte Reichs Hoffraths-Collegium, bey der ihme gebührenden Authoritat gegen andere Unsere Rath, und Ministros ernst und krafftiglich Handhaben sollen und wollen, wo auch im Reichs-Hoff-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referirt werden folte, wollen Wir Uns folches in Anwesen desz Reichs - Hoffraths - Præsidenten, und Reichs - Vice-Cantzlers, mit Zuziehung, der Re-und Correferenten, und anderen Reichs-Hoff-Rathen beyder Religionen, insonderheit wann die Sache Partheyen beederley Religions-Verwandten betreffen, vortiagen laffen, mit denenselben darüber beratschlagen, und in keinen andern Rath resolviren, was auch einmahl in erstgedach. tem Unferem Reichs-Hoff-Rath oder Cammer-Gericht in Iudicio Contradictorio cum debita Causa cognitione ordentlicher Weisz abgehandlet, und geschlossen ift, dabey foll es forderist allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es seve dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeltem Frieden-Schlufz beliebter, und nach deffen Art. s. S. quo ad processum Judiciarium &c. anstellender Revision, oder Supplication von neuem in Cognition gezogen, die am Kayferl. Cammer-Gericht aber anhangig gemachte. und noch in unerærterten Rechten schmebende Sachen von da nicht ab, noch an Unsern Reichs. Hoff-Rath gefordert, noch von Uns auffgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonft auff andere Weise rescribirt, auch was hinkunfftig dargegen vorgenohmen als null, und unkrafftig vom Cammer-Gericht gehalten merden. Auch follen und wollen Wir gleich nach angetrettener

tener unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbesserender Unserer Reichs-Hoffraths-Ordnung erforderen, und so weiters sothane Verbesserung mæglichster Dingen besürderen, und fort die.

selbe zu ihrem Stand bringen laffen

17. Mann nun im Reichs-Hoff-Rath, cder Cammer-Gericht ein End Vitheil gefallet, und daffelte Krafft Rechtens ergriffen, fo follen und wollen Wir deffen Execution in keinerley Weifz noch Weeg hemmen, oder bindern, vielmeniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hoff-Raths-oder Cammer-Gerichts-und Executions Ordnung schlechter Dingen ohne einige Verzægerung und Beobachtung einiger deren Rechten nach wider die Execution nicht zulaffiger Exception verfahren und vollnziehen, und dergestalt einen jewedern ohne Ansehen der Persohnen schleunig zu seinen erfirittenen Rechten verhelffen. Wiewohl aber obverfandener Maffen, das Beneficium Revisionis & Supplicaxionis im Reich fatt hat, damit jedoch dardurch die abgeurthelte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten au dem Kay-Serlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hoff Rath gar unsterblich, oder die Justitz krafftlosz gemacht werden mæge 3 So wollen Wir fothane Revisiones nicht al'ein nach aller Mæglichkeit beschleunigen, besærderen, und die Revisores durch gebührende Mandata so offt es vonnœthen, darzu anmahnen, sondern auch zur desto mehrerer Abkurtzung folche Revisionen Unfers Kayferi. Cammer-Gerichts, die diszfals in dem Reichs-Abscheil de Anno 1654. beliebte, undnoch ferner beliebende Ordnung genau in acht nehmen, und denensselben keinen Effectum Sufpensivum zugestehen, noch gestatten, mit der im Reichs-Hoff-Rath an stattder Revision gebrauchiger Supplication, anch nach Inhalt desz Instrumenti Pacis Art. s. 6. quò ad Procesum Judiciarium &c. und nach der Reichs-Hoffraths Ordnung allerdings verfahren, und darob seyn, dasz derselben ein Genigen geleiftet ,

leistet, und darwider keines Weegs gebandlet werden mæge, wie dann auch kein Standt desz Reichs in sachen so praviam causæ cognitionem erforderen, mit Kayserl. Decretis aufz Unserem Geheimen Rath beschwert, noch dieselbe in Judicio angezogen werden follen; Wir follen auch res Judicatas Imperii gegen allen aufzwerigen Gewalt krafftiglich schützen , und manuteniren , auch auff begebenden Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Execution defz Reichs verhindern , fich derselben einmischen, oder widersetzen wurden, solchesnach Anleitung defe Instrumenti Pacis oder Executions- Ordnung, und der Reichs-Constitutionen abkehren, und alle behærige Mittel dargegen vorwenden; Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemanden mis Cantaley-Gelderen oder Tax-Gefallen beschwehren, noch beschweh. ven lassen, auch keine andere Cantzley, eder andere Taxen gebrauchen als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Standendesz Reichs auf offentlichem Reichs-Tag beliebet, und werglichen seynd, und dieselbe ohne vorbewust, und Einbewilligung der Standen wicht erhochen, noch von andern erhochen laffen, in der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der guldenen Bull, vermæg deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nich als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhahung ohne der Standen Willen aufkommen lassen, viel weniger die Churfürsten, Fürsten und Stande mit den Ansals Geldteren von denen Lehen, damit zie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewahnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen.

18. Wir sollen, und wellen auch einigen Reichs-Stand der die Exemption von desz Reichs-Jutisdiction, ent-weder durch Vertrag mit dem Ræmischen Reich oder durch Privi egia, oder andere rechtmassige Tital, von Ræmischen Kaysern vorhin nicht erlangt, noch in de-

ren Besitz erfunden würd, von desz Reichs hachsten Gerichtern zu eximiren, und aufzzuziehen, inskünffrig nicht gestatten, dahingegen denen jenigen Standen, melche die Exemption von dest Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Ræmischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmassige Titul von denen Ræmischen Kaysern vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden , die Eximit-und Auszziehung von desz Reichs hachsten Gerichtern inskunfftig gestatten, und sie nach anleithung der Camer Gerichts Ordnung part. 2. tit. 27. und de/z Instrumenti Pacis Art. octavo dabey schutzen und handhaben, Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Pralaten, Graffen, Herren und andere Stande desz Reichs die (onhmittelbahre Reichs Ritterschafft, mit begrieffen) und dero aller seiths Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleiftung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbeschaiden, sondern einen jeden bey seiner Immedierat, Privilegiis de non appellando & evocando, so mobl in Civil als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austre. garum tam Legalium quam conventionalium vel fami-Diarium, bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbahren Richtern , mit Auffheb und Verrichtung aller deren bise dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es feyn mæge, beschehener Coutraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befelchen bleiten, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen darwider besch. wehren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hoff-Rath und das Camer-Gericht oder sonsten eingrieffen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung defz Instrumenti Pacis: Arr. 5. 5 In Convemibus Deputarorum 51. genau beobachten laffen, in Ertheilung aber der jetztgemeldten Privilegiorum de non appellando. non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Aufzschliefz und Beschranckung desa Heiligen Reichs Jurisdiction oder der Standen alterm

tern Privilegien, oder sonsten zum Præjuditz eines Tertii ausz rinnen konnen, sollen und wollen Wir die Nothdurfft Vatterlich beobachten, und nach Innhalt desz Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbahrer Ausztrage auff die jenige, welche dieselbe biszhero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten; Als auch von Churfursten, Fürsten und Standen schon von langem hero , sowohl wider das Kayserl. Hoff-Gericht zu Rothweill , als das Weingartnerische-und andere Land-Gerichten in Schwaben allerhand groffe Beschwehrungen vorkommen, auff unterscheidlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklagt, dahero auch im Frieden-Schlusz deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir immittels bisz solchen der Standen Beschwerden würcklich ausz dem Grund abgeholffen, und von der Abolition erst berühter Hoffund Land Gerichten auff dem Reichs-Tag ein gemisses Statuirt merde, ohnsehlbarlich daran seyn, dasz die eine Zeithero, wieder die alte Hoff-und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Falle abgethan, und die darbey fich befindliche Excessus und Abusus, zu melcher Erkundigung Wir ohn-intereffirte Reichs Stande ehist deputiren, und solches an die Chur-Maynizische Gantzley, umb das von dannen denen übrigen desz Heiligen Ræmischen Reichs Churfürsten , Fürsten und Standen, davon Nachricht gegeben werden mage, notificiren , wollen, fürderlichst auffgehebt , sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stande, bey ihren darwider erlangten Exemptions Privilegien, ohnerachtet solche cassist zu seyn vorgemendet merden mægte, hangehabt werden , und nechst deme jedem gravirten frey stehen foll, von mehrermeldien Hoff und Land-Gerichten ent. weder Ad Aulam Casaream, oder an Unser und defr Reichs Cammer Gericht , ohne einige Unsere Widerre de oder Hinderung zu appelliren ; In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, F 3 auch

auch anderer von alters hergebrachte Exemption von vorberührten Rothweylischen und andern Gerichten bey ihren Krassten erhalten, und sie damider nicht

turbiren, noch beschwehren laffen.

10. Was die Zeithero einem Churfurften, Fürsten, Pralaten Graffen, Herrn der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und vorsahren, Geistoder weltlichen Stands ohne Recht gewaltiglich genohmen, oder abgetrungen, oder Innhalt dejz Münsterund Ofznabruckifchen Friedens Executions-Edict arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren, ruckstandig ist, und annoch voventhalten wird, darzo sollen und wollen Wir einem jedwedern der Billichkeit nach wider manniglich ohne Unterschaid der Religion verhelffen, auch das jenige, so er selbsten vermæg jetztgedachten Frieden-Schlusses, und darauff zu Nurnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern, sobald, und ehne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey folchem auch, so viel Wir Recht haben schützen und schürmen, auch so wohl denen in Unser und anderen der Churfürsten, Fürsten und Standen respective Erb. Kanigreichen und Landen eingesessen Immediat Standen, als den Einheimischen ohnparteyisch und gleiches Recht wiedersahren lassen, ohne alle Verhinderung und Auffenthalt; Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand (die freze Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien , Immedietat , Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten halber, dasz sie ihme ge-Schwacher, geschmahlert, genohmen, entzogen, bekummert und betrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwartigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürforden wolte, daffelbe follen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen , nicht verhindern, sondern viel mehr befærderen, und zur Endschafft leschleunigen, auch zu Behauftung der neuerlichen

lichen ohne Consens der Churfürften, und sonsten dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen, unternohmen en Zællen, Aufflaagen, und Attentaten einige Process oder Mandata nicht erkennen. Wann auch Land-Stande und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir insonderheit, wann es die Lands Herrliche Obrigkeit und Regalien als in specie die Jura Collectarum , Armatura , Sequela , Lands Defension , Besetzung der Vestungen, und Underhaltung der Guarni-Sonen, nach Innhalt desz Reichs Abschieds de Anno 1054. S. Und gleichwie, Gr. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertbeilen, sondern nach Inha't jetztgedacht. Reichs-Abschieds S. Benebens sol en Camer Richter esc. und s. Was dann Churfürsten, Fürsten und Stoenden erc. zu vorderist die Ausztrag in acht nehmen , wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdutfft zu vorderist vernehmen (gestalten bey dessen Hinderbleibung ihnen verstattet und zugelaffen feyn foll , folchen Mandatis keine Parition zulaisten | und wann alsdann sich befinden wurde , dasz die Unterthanen billiche Urjach zu klagen haben, dem Process schleunig, doch mit beobachtung der Substantialium abhelffen, inmittels gleichmohl fie zu schuldicem gehorsamb gegen ihre Obrigkeit anmeisen: Instrafffællen sollen und wollen Wir auch denen jenigen, so in der Sach cognosciaen, oder denen darinnen Comission aufgetragen worden, von der Straff nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

20. Wir sollen und wollen auch in Acht und Oberacht-Sachen, Uns dem jenigen, was vermæg Iostrumenti Pacis, in dem jungern Reichs-Abscheid S. Nachdeme auch in dem Münster-und Osznabrückischen Friedenschlusz, Gro. verglichen und statuirt worden, allerdings gemeesz ver-absonderlich aber auch dar auffhalten, dasz himsuhre niemand hohen oder niedern Stands

Chur-

Churfurft, First oder Stand, oder anderer ohne rechtmassig-und genugsamber Vrsach auch ungehort und ohne Vormissen Rath und Bewilligung desz Heiligen Reichs Churfursten, Fürsten und Standen, in die Achtoder Oberacht gethan, gebracht und erklaret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auff die Acht oder privation, entweder von Kayferlichen Fiscal-Ampis wegen, oder auff Anruffen desa lædirten und klagenden Theils zu procediren und im Rechten zu verfahren, und daruber Wir entweder an dem Reichs - Hoffrath, oder Unserm und des Reichs - Camer - Gericht pro Administratione Justiciæ angeruffen, und imploriret werden, zu vorderift in Decretirung oder Aufglassung deren auff die Reichs - Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, fo dann in der Sachen meitheren Aufzführung bist zum Beschlusz auff des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefassie Gesetze, und Camer Gerichts. Ordnung genau, und sorgfaltige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht precipitirt, sonder in seiner habenden rechtmassigen Defension der Nothdurfft nach angehæret merde, mann es dann zum Schlusz der Sachen kommet, so sollen die ergangene Acta auf offentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewiffe hierzu absonderlich veray digte Stande (den Pralaten-und Graffen Stand mit eingeschlossen) aus allen dreven Reichs Collegiis in gleicher Anfahl der Re'igionen examinirt, und überlegt deren Gutachten an gesambte, Churfürsten, Fürsten und Stande referirt, von denen der endliche Schlusz gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution, so wohl in diesen als anderen Fallen anderst nicht, als nach Innhalt der Executions-Ordnung durch den Crayfz, darinnen der Aechter gefeffen, und angehærig, fürgenohmmen und vollzogen werden; Was nun deme also in die Acht erklerten abgenohmen wird. dase

dast sollen und wollen Wir Uns und Unserm Haust nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil dar aufz Satifaction geschehen, jedoch, so viel die Particular-Lehen , fo nicht immediate von Uns und dem Reich. sondern von andern herrichren, betrifft, dem Lehen-Herrn auch sonsten der Camer-Gerichts-Ordnung und einem jeden an seinen Recht-und Gerechtigkeiten unbeschadet, gestalten auch im Heiligen Ræmischen Reich bey verwürckten güttern desz Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten und allen andern, so Anwarthung und Recht daran haben, und sich desz Verbrechens in der That nicht theilhaffing gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm Guttern nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch agnatiinnocentes propter feloniam de [z Aechters de [z dadurch verwürckten Lehens und andern zu priviren keines Weegs statt haben soll, und da auch der gewaltthatiger Weisz entsetzte und spolitte pendente Processu Banni umb ohnverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran feyn, dasz dem Klager nach Befindung ohne Verzug und ohnerwarthet desz Auszgans desz quo ad Ponam Banni anhangig gemachten Processus zu feiner uneingestellten Redintegration durch zulangliche Mittel vermæg der Camer-Gerichts-Ordnung, und anderer Kayserlichen Constitutionen cum pleno Effectu verholffen merden folle;

Und wann auch auff vorbeschreibene Maasz, Form und Weisz, wie von Puncien zu Puncien versehen, nicht versahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklerung und Execution ipso jure vornult und nichtig gehalten werden und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges als ein ausz vielen Considerationen unzulenhliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen Civilibus coercendi & compellendi mediis bewendenlassen.

Wir sollen und wollen auchs das jenige, was ein-oder

andern Orths in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veranderungen vorgängen, gleich nach angetrettener Unserer Regierung genau untersuchen, und mit zuziehung, bey Rath und Gutbesinden desz Churfürstlichen Collegii solche Vorsehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes, die constitutiones Imperii, auch die Justiz solches erfordern, und an die

Hand geben thun.

21 Wir gereden und Versprechen auch, dasz Wir die Churfürsten, Fürsten und Stande desz Reichs (die freye Reichs Ritterschafft mit ihren angehærigen Lehen mitbegriffen) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine lesæ Majestatis , oder sonsten dieselbe verwircket harten ; oder noch verwürcken mægten , nach ibrem Willen schalten und walten lassen, keines Weegs aber dieselbe zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen auffdringen, die Allodial Gutter auch , melche ex crimine lafæ Majestatis , oder fonften vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder werden mægten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch bestandiges Herbringen habenden Churfürsten, Fursten und Standen, unterwelcher Obrigkeitlicher Bottmessigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands Obrigkeiten oder Dominos Territoiii mit derer Confiscirung gewehren lassen; Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Pralaten, Graf. fen, Herren und andere Reichs Stande defz Reichs die unmittelbahre Reich-Ritterschafft mit eingeschlossen) in ob-erzehlten, oder andern Fallen unter dem Schein delz Rechtens und der Justiz nicht felbst vergewaltigen, folches auch nicht schaffen, noch anderen zuthun verhengen, fondern wo Wir oder jemand anderft zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen bætten, dieselbe wollen Wir Sambt und sonders, Auffruhr, Zweytracht, und andere Unthat im Heil. Romischen Reich zu verhüten, auch



auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die Ordentliche Gerichte nach auszweisung des Reichs-Abschied. Camer Gerichts- Executions- Ordnungen , 71 Münfter und Osznabrück auffgerichteten Friedenschlusz, auch zu Nürnberg daraufferfolgten Edicten zu Verhær-und gehührlichen rechten stellen und kommen, auch daselbst so wohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs. Constitutionen und Friedenschliffen, verfahren lassen, und mit nichten gestatten, dasz sie, worinnen fie ordentlich Recht leyden mægen, und deffen erbiethig feynd, mit Raub , Nahmb , Brand , Pfandung , Veheden , Krieg , nemerlichen Exactionen und Anlaagenoder anderer gestalt beschadiget, angegriffen, überfallen und beschwehret werden, oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenohmen worden, oder wirde, fo follen und wollen Wir also balden die sichere Anstalt machen, dasz die be-Leydigte Stande unverlangt restituirt , und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer erkandtnusz durch beyderseiths benandte Arbitros, oder auff einem Reichs-Tag nach billigen Dingen erfetzet werde,

12. Bey Collation Fürstlich-und Grafflicher auch anderer Dignitaten follen und wollen Wir zeit unserer Kæniglichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit inskunfftig auff allen Fall dieselbe allein denen von uns ertbeilet werden, die es vor anderen wohl meritire, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate ausz zuführen, Niemand aber von denen neu-erhoeheten Fürsten, Graffen und Herren zur Seffion und Stimm im Fürsten-Rath oder Grafflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen zu flatten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Prajudiz oder Schmahlerung einiges alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignitat, Stands-und üblichen Tituls mit neuen Prædicaten, habern Titulen oder Wapten-Brieffen begaben: So foll auch desz ein oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Standen desz Reicks G 2 ge [e]-

gesessenen und begütterten dergleichen hwhern Stands-Erhwlung dem Juri Territorialt nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehwrige, und in solchen Landen gelegene Gütter einen als den andern Weeg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleihen, wie dann, wo ein-oder anderer Stand erweiszlich darthun würde, dasz er gegen solches bisz daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhwhungen beeintrachiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden, genüglich gehwret, und das unbillig vorgegangene

geandert und abgestellet werden solle.

Sollen und wollen auch in fleissige Obacht nehn.en, und verschaffen, dasz alle die Expeditionen, so in Gnaden und andern dereleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten-Graffen und Herren-Stand. auch Nobilitationen, Palatinaten (auff deren Mifzbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und die Miszbrauchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen, sambt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter den Nahmen eines Ræmischen Kænigs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantaley, wie solches von alters herkommen, auch Unserer und desz Reichs Hobbeit gemeefz ist, geschehen sollen: wie dann in Krafft dieses die jenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantyley unter Kayferl. Titul und Namen zeit mahrender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden , hiemit null und nichtig feyn, und die Impetranten ehe und bevor sie ausz der Reichs-Cantzley gegen gebührenden Tax- Erlegung confirmire, und legitimirt, darfür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicar oder Titul gegeben werden folle, was aber für Gnaden-Brieff , Stands-Erhehungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley auszgesertiget, und von daraufz anderen Unferen Canizleyen intimire werden, dieselbe follen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgelit, oder Abfor-

Gestalt

Abforderung einer neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Namen haben morgen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemeefz, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expedicionibus daselbsten unweigerlich zugeben, und bey Vermeydung der darinn gesetzter Poen nicht zu eniziehen. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Ambt, und andern Bedienten an der nothwendigen Unterhalt die Nachlasz und Moderation der Tax-Gefall, so dann das über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands Erhochungen und anderer Gnaden, die gewochnliche Diplomata der Gebühr nicht auszgelaszt werden, zu groffer Schmahlerung und Abgang gerichtet; Als sollen und wollen Wir zu dessen weitherer Verhütung neben dem Churfürsten zu Mayntz als Erez Cantzlern daran feyn, und darauff halten, dafz von ihme, der allein, als desg Reichs Ertz-Cantzlern die Nachlasz und Moderation zu thun berechtiget ift, an denen isblichen Reichs Cantaley Juribus und Taxen von ebgedachten Kayferlichen Concessionen der Privilegien, Stands Erhochungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

Wir sollen und wollen auch dasz denen so von Uns dergleichen Begnadungen ins künsstig erlangen und innerhalb 3. Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen, zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen keines Weegs zugegeben, oder verstattet werden, sondern die Kayserl. Begnadigungen sollen solchen sals nach erwehnten Termin ipso sacho hinwieder gefallen, cassist und aussgehoben, und Unsere Kayserl. Reichs Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbesugter Weisz solcher Stands-Erhæhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Nahmens, auch Wappens-Verleyh ungen und dergleychen sich anzühmen, zuverfahren, und nach vorzengiger der Sachen erforderender Undersuchung dieselbe nach

Gestalt desz Verbrechens und der Persohnen zu behoeriger Straff zu bringen schuldig und gehalten sryn.

23. Wir sollen und wollen Unsere Koenigliche und Kayferliche Residentz, Anmefung und Hoffhaltung im Heil. Ræmischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anders, allen Gliederen, Stanzen und Undershanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem bestandig haben und halten. Allen desz Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Standen so wohl, als thren Pottschasstern und Gesandten (die von der gefreyten Reichs Ritter chafft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreysen beschweh. ren, noch mit Hinderziehung der Antwort aufhalten, auch in Schrifften und Handlungen desz Reichs an Un-Gerem Kayferl. Hoff keine andere Zung noch Sprach gebrauchen laffen, dan die Teutsche und Lateinische es ware dann an Orthen ausserhalb desz Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung were, und in Gebrauch stunde, jedoch in alle Weeg an Unserem Reichs-Hoffrath der Teutschen und Lateinischen Sprach ohnabhrüchig sollen und wollen auch künfftig bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayferliche und desz Reichs-Aempter am Hoff, und die wir sonsten in-oder ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germania, Gesandtschaften, Obristen Hoffmeisters, Obristen-Cammerers , Hoff-Marschallen , Hattschierund Leib Guarde Hauttmans und dergleichen mit keiner anderen Nation dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen die auffs wenigst dem Reich mit Leben Pflichten verwandt, Reichs Weesen kündig, und von Uns dem Reich nutzlich erachtet werden, die nicht niederen Standts noch Weefens, fondern nahmhaffte hohe Per-Sohnen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Graffen , Herren und von Adel , oder fonften guten tapfferen Herkommens besetzen und versehen; Auch obgemeld2e Aemptere bey ihren Ehren, Würden, Gefallen, Recht, und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehe oder entziehen oder entziehen lassen.

24. Desagleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs-Hoffrath mit Fürsten, Graffen, Herren von Adel und anderen ehrlichen Leuthen beederseiths Religion, Vermæg Instrumenti Pacis, aufz denen Reichs-Crayfen besetzen, und zwar nicht allein ausz Unseren Undersaffen , Underthanen und Vasallen , sondern mehrerntheil; ausz denen so im Reich Teutscher Nation anderer Orthen gebohren, und erzogen, darinnen nach Stands-Gebuhr angesessen und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten alters, und in gehæriger, und in Examine gleich in dem Cammer-Gericht wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz und niemand, dann Uns und dem Reich, und sonsten keinen Churfürsten , Fürsten, oder Stand dest Reichs, vielweniger auszlandischer Potent ten mit absonderlichen Psichten, Bestallung oder Gnaden-Gelt verwand seynd; Auch sollen und wollen Wir keines Weegs dargegen seyn, dasz der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Mayntz, als desz Heil. Ræmischen Reichs Ertz- Cantzlern, besag Friedenschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stand vor gut befinden werden, wenigst alle 3. Fabr einmahl visitirg merde ; Sondern Wir wollen viel mehr befürderen, dasz sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichs Grund-Gefatzen veftgestelte Visitatio desz Reichs Hoffraths allerfürdersambst vorgenohmen, und die bey demselben sich befindende Mangel und abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachner massen alle drey fahr continuirt merde.

So dann sollen und wollen Wir verfügen, dasz in Unserem Reichs-Hoffrath auff den Ritter-Bancken zwischen denen denen vom Ritterstand, melche zu Schild und Helm. Ritter-und Stifftmassig gebohren, und denen Graffenund Herren, so in denen Reichs-Gollegiis keine Scssion oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Scssion habenden Hausern entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Scssion dem alten Herkommen gemeesz, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienste ohne einigen von Standswegen suchenden Vorzug verbleibe; Sonsten aber soll wegen der Reichs Hosfraths-Stelle Præcedentz und Respect deme nachgelebt werden, was distalls in der Reichs-Hosfraths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemeesz ist.

Wir sollen und wollen auch beg ernantem Unserem Reichs-Hoffrath keinen zum Prasidenten oder Vice-Prasisienten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen, und begütert, und diesem Unserem Reichs-Hoffraths-Prasidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs Hoffraths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreissen lassen, noch gestatten, dasz ein ande-

rer fich folcher Direction anmaffe.

25. An Bestell-und Ansetzung der Reichs-Hoss-Cantzley so wohl desz Reichs-Hoss-Vice-Cantzlers als der Sectetatien, und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hoss-Cantzley gehoeriger Persohnen, sollen und wollen Wir dem Chursürsten zu Mayntz als Ertz-Cantzlern durch Germanien in der ihme allein diszsals zustebenden Disposition unter was Vormand eis seye, inskünstig keinen Eingriss, Ausstehn oder Verhindernusz thun, noch darinn einige Ziel oder Maasz geben; Es soll auch, was darwider vorgangen, und serner gethan oder verordnet werden mægte, vor unzültig gehalten werden, ingleichen sollen und wollen Wirkeines Weegs gestatten, dasz der Reichs-Cantzley wieder die Reichs-Hossraths-und Cantzley-Ordnung einiger

Eintrag geschehe, es seye von weme und unter mas Schein es immer wolle. Sollen und wollen auch die unverlangte gemisse Verordnung thun, damit so wohl ausz Unferer Hoff-Cammer , als denen bey dem Reich eingeneden Mittlen vor allen andern Aufzgaben, dem würcklich bestellten Præfidenten, Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hoff-Rath, so dann Vice-Prælidenten, und andern Reichs-Hoffrathen ihr Reichs Hoffraths-Befoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; Wie sie dann auch wegen der Zælle, Steuer und anderer Beschwerden Befreyhung denen Cammer-Gerichts-Affestorn gleich gehalten merden, und Sie so mohl, als auch der Stande Residenten und Agenten, von Unserer Lands Regierung und anderen Gerichten und Beampten Jurisdiction, auch fo viel die Oblignation , Sperrung , Inventur , Editiones der Testamenten, Verforgung ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrifft, meniger nicht von allen Personal-oneribus allerdings befreyet seyn, auch die jenige, fo fich von Unferem Hoff ander smohin begeben wollen , keines Weegs auffgehalten , fondern frey , ficher und ohngehindert, auch ohne Abzug und anderen Entgelt und Vorenthalt ihrer Haab und Güther fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auff Begehren behærige Pasz-Brieff ertheilt werden sollen.

26. Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyendurch die Persohn seines rechtmassigen Gewalt habern, die in dem zu Münster und Osznabrück aussgerichten Instrumento Pacis & Cæs. Majcst. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen desz Montserrats auss die Form und Weisz, wie sie von Weyland Ræm. Kayserl. Majestat Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya, Victori Amadæo ertheilet worden. so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung hierumb gebührend ersucht und angelangt werden, denen Reichs-Constitutionen und Lahen Rechten gemesz, zumahlen ohne Anhang einiger

ohngewænhnlicher General-oder Special-Reservatori-Salvatori oder dergleichen Clauful, sambt übrigen allem was im gedachtem Instrumento Pacis und dem darin confirmirten Tractatu Cherascensi dem Hausz Savoyen mehrers zu Gutem verordnet , und zugefagt worden . erfolgen laffen , und ihme darzu durch Unfer Kavferliches Ampt executive verhelffen , auch deren keines unter einigem Schein, Vrach, oder Furmand, fonderlich auch die Belehnung desz Montferrats wegen der von dem Kænig in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldiger gemesener 494000. Cronen, wovon der S. Ut autem omnium &c. disponirt, und dasz Hausz Savoya allerdings davon befreyet, im gering ften verschieben oder auffhalten, damit mehrgemeldter Hertzog von Savoya seiner Ihme im dem Montferrat zustandiger Jurisdiction gebührend und rubiglich geniesen mæge, wie Wir dann nicht weniger darob feyn, und du ch Auszfertigung erstlicher Ponal - Mandaten verfugen wollen, dasz niemand fürtershin dem jenigen was wegen mehrgedachten Montferrats für das Hausz Savoya in dem ceffters angezogenen Fridenschlusz, und dieser Unserer Capitulation begriffen, auff einigerley Weisz und Weeg im geringsten ichimas zu contraveniten, und zu mider zu handlen fich unterfiehe; So thun Wir auch das jenige, was das Churfürstliche Collegium underm dato den 4. Junii im langst verwichenen 1658. Jahr an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir- und Auffhebung defz dem Haufy Savoya zum Nachtheil unterfangenen Kayferl. und Reichs Vicariats und Generalats in Italien geschrieben , hiemit allerdings einwilligen und bestattigen , dergestalt dasz Wir ob dessellen Begriff vestiglich halten . und die Hertzogen von Savoya bey ihrer in Italien habenden Vicariats Gerechtigkeit und Privilegiengebührend schützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auff die Condition gestellt wird , wann sich der Herttog von Savoyen denen von Ihrer Kayferl. Majestet

von Reichsmegen publicirten Inhibitoriis und Advocato-

riis gemeefy bezeigen und verhalten wird.

27. Als auch in Veranlassung deren von Weyland denen vorgewesenen Ramischen Kanigen und Kaysern etlichen Auszwertigen , von desz Heil Ræmischen Reichs Jurisdiction eximirten Furften und Potentaten über Immediat-und Mediat-Statte und Stande , vor Alters gegebenen oder von Ihnen felbst erworbenen und angenohmenen oder fonst usurpirten Schutz-und Schirm-Brieff, indeme Sie sich deren jeweilen auch wider eigene Ihre Lands-Obrigkeit in Civil-und Justitz-Sachen, defz Heil. Reichs Satzungen zu Wider bedinet, nicht geringe Weiterungen und Zerstehrungen, gemeinen Land-Friedens entstanden, dardurch dann dejz Heil. Reichs Jurisdiction, Authoritat und Hoheit mercklich geschwacht, dieselhe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar interverire worden ; Als follen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefahrlieber und der gemeiner Tianquillitat desa Heil. Ræmischen Reichs schadlicher Zergliederung und Miszverstands, dergleichen Prote-Ction-und Schirm-Brieff über mittelbahre Statt und Landschaffien denen Gewaltten und Potentaten, so desz Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, fo von vorigen Ramischen Kaysern in etwa anderwerthen der Sachen und Zeiten Zuftand und Confideration extheilet , und von Mediat Standen auffgen mmen worden , durch Rescripta oder auff andere Weisz confirmiren, fondern vielmehr darob und daran feyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg obermelte von vorigen Kayfern allbereits gegebene oder angenommene Protectoria auffgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl, und Kanigl. Concesfionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extention and Aufzdehnung reducitet, also manniglich H 2

lich forthin in Unseren und desz Heil. Ræmischen Reichs alleinigen Schutz und Verthatigung gelassen, und Churfursten , Fürsten und Stande desz Heil. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseiths angehærige Underthanen ehne Imploration in-und auszwertigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justity in Religion-und Prophan-sachen denen Reichs-Saiz und Cammer-Gerichts Ordnungen, Münster-und Osanabrükischen Frieden Schlusses, und darauff gegründsten Executions Edict, arctiori modo exequendi, und Nurnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemeesz, erhalten, die hierwider eine zeithero verübte Miszbrauche, da zum æftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern desz Reichs ab-und nach Holland, Braband, und an andere auszlandische Potentaten gezogen worden, und zwar insonderheit die under denselben ausz der angemaszien Brabandischen guldenen Bull zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Standen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gantzlich auffgehebet, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichstag verglichene Gutachten, vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bull gravitten Standen auff erforderten Nothfall durch das Jus Retorsionis kræfftige Hulff geleistet werde, so dann die zehen vereinigte Reichs-Statte im Elfasz dem Heil. Ræmischen Reich an wiederumb restituirer, und demselben, gleich wie andere Immediat-Stande (mit Vorbehalt jedoch desz dem Ertz-Hausz Oesterreich, auch vor dem Münsterischen Frieden Schlusz zugeftandenen Juris præfecturæ Provincialis) einverleibet werden follen.

28. Wir sollen und wollen auch zu Verhütung allerkand Simultaten und darausz entsiehender gesabrlicher Weiterung nicht gestatten, dasz die auszwartige Gewalte, oder deren Gesanden sich heimb-oder offentlich in die Reichs-Sochen einmischen, wielweniger zulaffen,

dasz

dasz dieselbe. Pottschassien an Unserem Hoff oder bey Reichs-Deputationen oder anderen Publicis Conventibus mit gewehrter Guardo zu Pserdt oder zu Fusz auss der Gassen und Strass aufziehen und erscheinen mægen.

29. Und demnach wider die im Heil Romischen Reich verordnette Post, nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anmeisung des Instrumenti Pacis auff den Reichs-Tag aufzgestellet worden; So wollen Wir mit Beobachtung dessen keines Weegs gestatten , dasz Churfursten, Fursten und Stenden in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen Kayferl Post-Aempter vorhanden, und hergebracht, solche Persohnen, melche keine Reichs Unterthanen seynd, und deren Trem man nicht versichert ift , angesetzt , oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreybung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximirt und befreget werden ; Nichtmeniger wollen Wir den General-Erb Reichs Pofimeifter dahin halten, dasz er seine Posten mit aller Nothdurfft mobl verfebe, die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Postgeld, so in allen Post Hausern zu jedermans guten Nachricht in offenem Druck bestandig angeschlagen seyn solle, ohnverweiszlich befordere, und also zu keiner fernern Klag und Einseben Ursach gebe; Wir follen und wollen aber zu gentzlicher Aufhebung deren zwischen Unsern Post-Aembtern haffienden Differentien in Ermegung desz vom Churfürstlichen Collegio in Anno 1641 auff dem Reichs Tag zu Regenspurg megen desz Reichs Post-Ampts, eingegebenen Gutachten, und der in selbigem Reichs-Abscheid beschehener Verordnung die bestandige Verfügung ihun, dasz unser General Obrist-Reichs-Post Ampt in seinem Effe erhalten, und zu deffen Schmelerung nichts vorgenohmen , verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs Posimeister wider alle von Unferm Kayferl. Hoff-Post-Ampt jenem , bifz dahero im Reich beschehene , oder noch ferner anmassende Eingriff, und Verschliesung absonderlicher Ampts-Paque-H 3

ter, gehandhabt, und fo wohl in Beyfeyn Unforer Kayferlichen Perfohn und Hoffstatt, als Abmefen derfelben , bey ruhiger Einnehm-Bestell-und Ausztheilung aller und jeder vermittels der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueter gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen, und was deme, und gemeltem Reichs Abschied zuwieder auff einigerley Weisz und Weeg ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings auffgehoben feyn ; Hingegen Unfer Kayferl. Erb. land Hoff-Post-Ampt bey feyner in Anno 1624. erlangter Inveltitur, und defz General Reichs- Poft- Meifters auff dieselbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz ohnbeeintrachtiget verbleiben, und darbey ge-Schützt werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auff diesen Articul das Post weesen belangend , in so lang halten, auch halten laffen, bifz von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird

30. Damit auch die Reichs-Hoff-Rathe, wie auch das Kayserl. Camer Gericht in ihren Rathschlagen, Expeditionen und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen so wohl, allen andern Unsern Ministris und Rathen dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche soviel einem jeden gebühret, sederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Ayden mit ausztrücklichen Worten einverleiben lassen; So dann sollen und wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierund das Nocotium Capitulationis perpetux (worbey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, un selbiges so bald mozglich zu seiner Persection bringen lassen.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die WahlCapitulation gleich selbst zu beschwehren nicht vermægend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deschalben vællige Gewalt gegeben, dasz sie solche im Unserm Nahmen und Seele vorgangig beschwehren sollen: Wir versprechen und geleben aber sothane Beschwerung der Capitulation, so bald Wirin das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfangung der Crom in eigener Persohn selbst zu leisten, und Uns zu vesthaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, dasz die in der guldenen Bull benambste Vicatii in dessen an statt Unser die Administration desz Reichs continuiren.

Solches alles und jedes haben Wir obgedr. Ræmischer Kænig denen Churfürsten desz Reichs vor Uns und im Nahmen desz Heil. Ræmischen Reichs geredt, versprochen, und bey Unsern Kæniglichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrbeit zugesagt, thun dasselbe auch hier mit und in Krafft dieses Brieffs, inmassen Wir dann das mit einem leiblichen ayt zu Gott und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe sleth, vest, und unverbrochen zuhalsen, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zushun, noch zu schaffen, dasz darwider gethan werde, in einige Weisz oder Weeg, wie die mægten erdacht werden, Uns auch darwieder einiger Besehl oder Ausznahm, dispensationes. Absolutiones, Geist-oder welstiche Rechte, wie das Nahmen haben mag nicht zustatten kommen sollen.

Dessen zu Orkund haben Wir dieser Briest sechs, in gleicher Form und Lauth sertigen, und mit Unserm Kænigsichen anhangenden großen Insiegel bekraftigen, auch jedem obgemeld. Ghur Fürsten einen überantworten lassen; Geben in Unserer und desz Heil. Ræmischen Reichs Statt Francksurt am Tag desz Heiligen Maximiliani, so da war der zwælste Tag desz Monats Octobris nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Siebenzehen hundert und eissten

Fahr.

Ad Mandatum Sacra Regia Majestatis proprium C. F. Consbuch,

REVERSALES

Ihrer Ræmischen Kayserl. Mayestætt.

CAROLI VI.

Wir CARL der Seehste von GOttes Gnaden, erwoehlter Ræmischer Kænig, zu allen Zeiten Mehrer desz Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Baheimb Kænig, ErtzHertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Meyland, Steyer Carnden, Krain und Würtenberg, Graff zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Gærtz, egc. enc. Bekennen offentlich mit die. sem Brieff. Als am Tag Unserer Wahl zum Ræmischen Kanig, welcher mare der zwalfte nechst abgewichenen Monaths Octobris die von Uns ale Konigs zu Bocheimb, und desz Heil. Reichs Churfürsten, zu jetzt besagter Wahl abgeordnete Pottschafter, Ernst Friederich Graff von Windisch gratz, Freyhern von Waldstein und im Thal, og. Frantz Ferdinand Graff Kinsky von Kunifz und Tettam, und Caspar Florentin von Confzbruch, unseres jungst in Gott seeligst ent schlassenen Hrn. Bruders Kayferl. Majest, und Lbden. hinterlassene respective geheimer Rath, Cammerer und teutscher Vice-Cantzler im Kænigreich Bæbeim, auch Reichs-Hoffrath, und geheimer Reichs-Hoff-Referendarius nach Vermæg Unferes ihnen defzhalb unter Unferm Infiegel zugestellten besondern vælligen Gewalts, als Unserr gevollmachtigte Gesandte und Gewalt habere sich mit denen Hochwürdigsten und respective Durchleuchsigsten Fürsten Lotharit Frantzen zu Mayntz, G.c. Carln zu Trier Ertz-Bischoffen, und Johann Wilhelm Pfaltz-Graffen bey Rhein , Hertzogen in Bayern , defz Heil. Roemischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Koenioreich Arelat, Ertz-Cantzlern, und Ertz. Truchfeffen, Unferen lieben Neven, Vettern und Churfurfien, wie nicht weniger mit denen won wegen und an

flatt der Durchleuchtigen und respective Grofzmachtigen Friderichs Augusti Kænigs in Pohlen als Churfürsten zu Sachsen, Friederichs Kænigs in Preussen als Churfürsten zu Brandenburg, und Georg Ludwigs Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg , desz Heil. Reiche Ertz-Marschalls, Ertz Cammerers und Ertz Schatzmeisters, Unseren lieben respective Bridern, Obeimben und Churfürsten , bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmachtigen Pottschafftern Otto Henrich Freyherrn von Friesen zu Nætha und Geschwitz, Christoph Burggraff und Graffen von Dhona , und Friderich Wilhelm Freyherrn von Schlitz genandt von Gærtz , Ihrer Lbden. Lbden. Lbden. respective geheimen Rethen, Cantzlers, General Lieutenants und Camer-Prasidentens, Gott denen allmachtigen zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und umb gemeines Nutzens willen etlicher Articul Gedings-und Facts-Weifz in Unferm Nahmen , und an Unserer flatt vereiniget bewilliget, vertragen, angenohmen und zu halten zugesage haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und ihnen unter Unserm Nahmen und angehengten Insiegel sibergeben feynd, alfo lautende :

Wir CARL der Sechste von Gottes Gnadenermohlter Romischer Koenig zu allen Zeiten Mehrer dest Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, (das Datum stebet) geben in Unserer und dest Heil. Romischen Reichs Statt Francksurt am Tag dest Heyligen Maximiliani, so da ware der zwolste Tag dest Monath Octobris nach Christi unsers liben Herrn und Seeligmachers Geburth im Sibenzehen hundert und eylsten Jahr, &c.

Und aber gedachte Unsere gewollmachtige Pottschafftere und Gewalthabere, daneben obberührten Unnseren an- und abwesenden libe Neven, Vettern auch respective Britdern Oheimben und Churfürsten Zusaggethan, dasz Wir dieselbige Articulen, so Wir hier ausz in das Heil. Ræmische Reich und in Teutschland kommen, persæhnlich erneuern, und mit Unserm Ayd bestattigen und be-

kraffigen follen Ge. Dafz Wir demfelben nach jetze zu Unserer Ankunfft in teutsche Nation, und vor empfangener Kæniglichen Crænung alle und jede Pun-Hen und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unfere verordnete Pottschaffter und Gewalihabere mit berühren Unsern liben Neven und Vettern , auch der Abwesenden Churfursten Gesandten bedungen, bewilliget und angenohmen , auch in Unfarm nahmen und Siegel aufzgangen, und ihnen übergeben seynd, ausz freyem gnadigen Willen jeszo von neuem bewilliget, angenohmen, und zu halten, darzu auch sonsten alles das zu thun, dasz Uns als Ræmi-Scher Konig gebühret, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben : Und thun das hiemit wissentlich in Krafft dieses Erieffs, alle Arglist und Gefahrde bierinmen gantzlich aufzgeschieden ; Desz zu Urkund haben Wir Uns eigenhandig unterschrieben, und Unfer Insigel an diesen Brieff hangen lassen der geben ift im Unferer und defe Heil. Romischen Reichs Statt Franchfurs den 19. Decembris 1711.

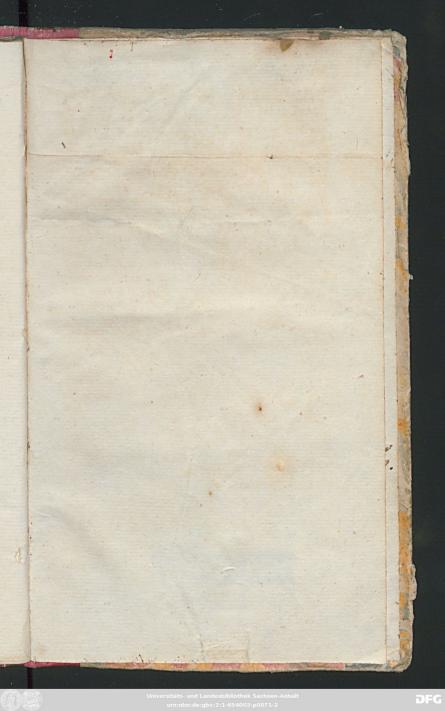
CARL

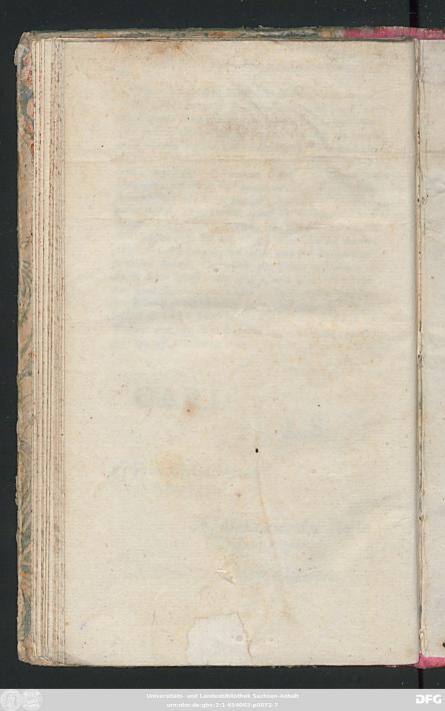
L.S.

Wt Fridrich Carl Graff von Schenborn.

Ad Mandatum Sac. Regie.
Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.





në 2493d

Caroli oftonis Thylly het comentation and capitali Caroli VI. Imperat: 1717.



Vd 18



